



### Inhalt

#### SYNODE

13. Tagung der Zehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. bis 25. April 2009

114

Richtlinien für die Förderung ökologischer und energiesparender Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden der EKHN (Förderrichtlinie „Energiesparendes Bauen“) vom 3. Februar 2009

124

#### GESETZE UND VERORDNUNGEN

Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 11. Dezember 2008

115

Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Baumaßnahmen vom 3. Februar 2009

126

Rechtsverordnung über die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds (Härtefondsverordnung – HFVO) vom 5. März 2009

115

Orientierungshilfe zur Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen

130

Rechtsverordnung über die Bewilligung von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds (Überbrückungsfondsverordnung – ÜFVO) vom 5. März 2009

117

Meldung zur Philosophieprüfung

135

Errichtung einer Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Grünberg mit Sitz in Grünberg

135

#### BEKANNTMACHUNGEN

Genehmigung und Anerkennung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2009

119

Errichtung einer Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat St. Goarshausen mit Sitz in Marienfels

135

Feststellung gemäß § 3 des Kirchengesetzes zur Vereinbarung über die Mitgliedschaft in besonderen Fällen vom 10. Februar 2009

119

Umwandlung von Pfarrstellen

136

Umwandlung einer Pfarrvikarstelle

136

Feststellung des Namens der Evangelischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Heppenheim/Bergstraße

119

Pfarramtliche Verbindungen

137

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

137

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Hachenburg – Bad Marienberg vom 4. November 2008

119

#### DIENSTNACHRICHTEN

138

#### STELLENAUSSCHREIBUNGEN

142

---

## Synode

---

### 13. Tagung der Zehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Gemäß Beschluss des Kirchensynodalvorstandes findet die 13. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 23. bis 25. April 2009 im Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes, Kurt-Schumacher-Str. 23 (Dominikanerkloster), 60311 Frankfurt a. M., statt.

Wir bitten, am Sonntag, den 19. April 2009 (Quasimodogeniti), in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Darmstadt, den 25. Februar 2009

Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

#### Tagesordnung

1. Bericht des Präses
2. Bericht der Kirchenleitung gem. Art. 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
3. Berichte
  - 3.1. Berichte der Kirchenleitung
    - 3.1.1 Kooperation zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck
    - 3.1.2 Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
    - 3.1.3 Neues Zuweisungssystem, hier: Überarbeitungskonzept
    - 3.1.4 Tagungshäuser
4. Kirchengesetze
  - 4.1 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Reform des Wartestandes
  - 4.2 Entwurf eines Kirchengesetzes über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
  - 4.3 Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Kirche
  - 4.4 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes
  - 4.5 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
  - 4.6 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes (2. und 3. Lesung)
  - 4.7 Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodalordnung und des Verbandsgesetzes (2. und 3. Lesung)

- 4.8 Neufassung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes (2. und 3. Lesung)
- 4.9 Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchenordnung und zur Änderung der Kirchengemeindeordnung sowie zur Änderung anderer Gesetze (Sachstand)
5. Dekanatsvereinigung der Dekanate Groß-Umstadt und Reinheim zum Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald – Entscheidung der Kirchensynode nach § 2 DSO
6. Berufungen
  - 6.1 Berufung des Leiters des Dezernates 2 (Personal- und Organisation)
  - 6.2 Berufung des Leiters des Dezernates 3 (Finanzen, Bau und Liegenschaften)
  - 6.3 Berufung des Stellvertreters der Leiterin der Kirchenverwaltung
7. Wahlen
  - 7.1 Wahl eines Pfarrermittgliedes in den Rechtsausschuss
  - 7.2 Wahl eines Pfarrermittgliedes in den Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und Gesellschaftliche Verantwortung
  - 7.3 Wahl eines Gemeindegliedes in den Ausschuss für Bildung und Erziehung
8. 50 Jahre „Brot für die Welt“
9. Perspektive 2025
10. Anträge von Dekanatssynoden
  - 10.1 Dekanat Hochtaunus zur Einführung der EDV-gestützten Kirchenbuchführung
  - 10.2 Dekanat Hochtaunus zur Neufassung der Kirchenordnung
  - 10.3. Dekanat Kirchberg zur Übergangsregelung für die Finanzierung von Pfarrhausrenovierungen
  - 10.4 Dekanat Ingelheim zur Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude auf Gemeindeebene und zur Verwendung steuerlicher Mehreinnahmen
11. Fragestunde

Darmstadt, den 9. März 2009

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Schäfer

## Gesetze und Verordnungen

### Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung

**Vom 11. Dezember 2008**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 5 Absatz 2, § 26 Absatz 1 und 2, § 29 Satz 1 sowie § 31 Absatz 2 des Regionalverwaltungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (ABl. 2008 231), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Ortsangaben „Bad Homburg, Kronberg und Usingen“ durch die Ortsangaben „Hochtaunus und Kronberg“ ersetzt.
2. In § 12 werden die Ortsangaben „Bergstraße Mitte, Bergstraße Süd“ durch die Ortsangabe „Bergstraße“ ersetzt.
3. § 15a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate unterstützen, die unabweisbar im Haushalt anfallende besondere einmalige Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisung oder sonstigen, anderweitig ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere aus Rücklagen, Kollekten und Stiftungen, finanzieren können. Die Regelung gilt sinngemäß auch für Fehlbeträge, die aus strukturell bedingten und nicht durch die Kirchengemeinde, den Kirchengemeindeverband oder das Dekanat zu vertretenden Mehraufwendungen resultieren, sofern nachweislich auf Basis des geltenden Zuweisungssystems oder aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten keine Möglichkeit zu einer dauerhaften Konsolidierung des Haushalts besteht. Hierdurch soll eine unangemessene Einschränkung der Handlungsspielräume von Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Dekanaten verhindert und insbesondere die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags sichergestellt werden.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) zeitlich befristete sonstige Kosten.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für zeitlich befristete Aufwände, die nicht in die Ermittlung der Budgetwerte eingehen (sonstige Kosten), erhalten die Regionalverwaltungsverbände eine Bedarfszuweisung, wenn der Verwendungszweck auf Antrag durch die Kirchenleitung genehmigt wird.“

5. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsbestimmung

Zur Konsolidierung der Kostenrechnungsergebnisse stellen die Regionalverwaltungsverbände in den Jahren 2009 bis 2011 ihre Leistungen für die Kindertagesstättenverwaltung auf Grundlage der Verwaltungsumlagesätze in Rechnung, die zum 31. Dezember 2006 Anwendung fanden.“

#### Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 6. März 2009

Für die Kirchenleitung

Dr. Jung

### Rechtsverordnung über die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds (Härtefondsverordnung – HFVO)

**Vom 5. März 2009**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1. Zielsetzung.** (1) Mit dem Härtefonds werden Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate unterstützt, die unabweisbar im Haushalt anfallende besondere einmalige Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisung oder sonstigen, anderweitig ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere aus Rücklagen, Kollekten und Stiftungen, finanzieren können. Die Regelung gilt sinngemäß auch für Fehlbeträge, die aus strukturell bedingten und nicht durch die Kirchengemeinde, den Kirchengemeindeverband oder das Dekanat zu vertretenden Mehraufwendungen resultieren, sofern nachweislich auf Basis des geltenden Zuweisungssystems oder aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten keine Möglichkeit zu einer dauerhaften Konsolidierung des Haushalts besteht. Hierdurch soll eine unangemessene Einschränkung der Handlungsspielräume von Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Dekanaten verhindert und insbesondere die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags sichergestellt werden.

(2) Aufwendungen für Diakoniestationen und Kindertagesstätten fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Rechtsverordnung.

**§ 2. Bewilligungsvoraussetzungen.** (1) Die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Härtefonds setzt voraus, dass die Kirchengemeinde, der Kirchengemeindeverband oder das Dekanat jederzeit Sorge für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung trägt.

(2) Ein Zuschuss wird bei einer strukturellen Unterfinanzierung des Haushalts oder bei unabweisbarem einmaligem besonderem Finanzbedarf bewilligt, wenn zuvor alle Einsparmöglichkeiten und Finanzierungsquellen ausgeschöpft wurden. Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Sachkosten und freiwillige Zuwendungen an andere Rechtsträger sind zu reduzieren, soweit keine unangemessene Einschränkung der Handlungsspielräume und Gefährdung des Verkündigungsauftrags eintritt.
2. Freigestellte Kollekten und Spenden, die durch Abkündigung oder späteren Beschluss des zuständigen Organs für Zwecke des Haushalts bestimmt werden, sind der zuständigen Kasse und damit dem ordentlichen Haushalt oder den Haushaltsrücklagen zuzuführen.
3. Nicht zweckgebundene Spenden und Kollekten sind bis zur Hälfte des 20.000,00 Euro übersteigenden Betrags für den ordentlichen Haushalt zu verwenden.
4. Erträge aus Stiftungen, Vermächtnissen und sonstigen Vermögen sind für den ordentlichen Haushalt zu verwenden, soweit eine Zweckbindung nicht entgegensteht.
5. Rücklagen sind zu verwenden oder von bestehenden Zweckbindungen zugunsten des allgemeinen Haushalts umzuwidmen, soweit
  - a) dies rechtlich zulässig ist,
  - b) die Rücklagen nicht für unmittelbar bevorstehende andere Maßnahmen benötigt werden,
  - c) die Zweckbestimmungen von Spendern/Spenderrinnen nicht entgegen stehen oder
  - d) die künftigen Handlungsspielräume nicht unangemessen eingeschränkt werden.

(3) Die finanzielle Lage der antragstellenden Einrichtung ist in einem einheitlichen Formblatt darzustellen, das von der Kirchenverwaltung bekannt gegeben wird.

(4) Die Regionalverwaltung ist zur Bestätigung der finanziellen Situation einzubeziehen. Bei Anträgen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ist zusätzlich das Dekanat einzubeziehen. In den entsprechenden Stellungnahmen bestätigen die Regionalverwaltung und ggf. der Dekanatsynodalvorstand die Richtigkeit der Darlegungen der Antragsteller, insbesondere die Angaben über die Eigenmittelsituation und die Einsparmöglichkeiten. Vom Antrag abweichende Standpunkte sind deutlich hervorzuheben.

**§ 3. Antragstellung.** Der Antrag muss von dem jeweiligen Rechtsträger, der die Härtefondsmittel für den Haushaltsausgleich benötigt, mit einem einheitlichem Formblatt auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung gestellt werden. Das Formblatt wird von der Kirchenverwaltung bekannt gegeben. Dem Antrag sind die im Formblatt genannten Anlagen beizufügen.

**§ 4. Bewilligung.** (1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Härtefonds liegt bei der Kirchenverwaltung

(2) Die Kirchenverwaltung kann Zuschüsse bis zur Höhe der für den Haushaltsausgleich benötigten Mittel bewilligen. Vor der Bewilligungsentscheidung prüft die Kirchenverwaltung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß

§§ 2 und 3 erfüllt sind. Die Voten der Regionalverwaltung und des Dekanatsynodalvorstands gemäß § 2 Abs. 4 sind zu berücksichtigen. Von der Bewilligungssumme werden die nach Absatz 5 gegenzurechnenden Mittel aus dem Finanzausgleich abgesetzt.

(3) Bewilligungen sind ab dem Haushaltsjahr 2008 möglich und dürfen je Einzelfall längstens für die Dauer von drei Jahren ausgesprochen werden. Bei mehrjährigen Bewilligungen sollen die entsprechenden Folgeraten jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres bereitgestellt werden. Beträge unter 10.000,00 Euro können in einer Summe ausgezahlt werden.

(4) Die Bewilligungsmöglichkeiten richten sich nach dem Gesamtvolumen des Härtefonds und der gesamtkirchlichen Finanzsituation.

(5) Das jeweilige Dekanat beteiligt sich an den Zuschüssen an Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden mit einem Betrag in Höhe von zehn Prozent aus Mitteln des Finanzausgleichs. Die jährliche Inanspruchnahme des Finanzausgleichs wird pro Dekanat auf zehn Prozent der jährlich für den Finanzausgleich aus dem Kirchensteueraufkommen zur Verfügung gestellten Gelder begrenzt.

(6) Die Bewilligung erfolgt in Schriftform. Der Bewilligungsbescheid muss folgende Angaben enthalten:

- Zuschusshöhe,
- Höhe der finanziellen Beteiligung des Dekanats aus Mitteln des Finanzausgleichs,
- etwaige Auflagen,
- Zeitraum der Bewilligung,
- Begründung von Abweichungen gegenüber dem beantragten Zuschuss oder dem Votum des Dekanatsynodalvorstands,
- Hinweis auf Rückzahlungsverpflichtungen und Prüfungsrecht gemäß der §§ 6 und 7.

(7) Die Bewilligungsbescheide und Bescheide, mit denen Bewilligungen abgelehnt werden, sind dem Rechnungsprüfungsamt von der Kirchenverwaltung nachrichtlich zu übersenden.

### **§ 5. Fondsbewirtschaftung und Verwaltungskosten.**

(1) Zur Mittelbewirtschaftung wird ein gesonderter Fonds (Härtefonds) im gesamtkirchlichen Haushalt geführt.

(2) Erträge aus der Geldanlage der Härtefondsmittel sind dem Härtefonds zuzuführen. Die Kirchenverwaltung kann ihre zusätzlichen Verwaltungskosten nach vorheriger gesonderter Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode mit den Vermögenserträgen vor deren Abführung verrechnen.

**§ 6. Rückzahlungsverpflichtung.** (1) Die Mittelempfänger verpflichten sich, die nicht für den bei der Bewilligung zugrundeliegenden Zweck benötigten Mittel zurückzahlen. Die Kirchenverwaltung kann von den Mittelempfängern einen Verwendungsnachweis für die Härtefondsmittel anfordern.

(2) Bewilligungen sind ganz oder teilweise zu widerrufen und bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzufordern, wenn nachträglich Sachverhalte bekannt werden, insbesondere zur Eigenmittelsituation des Mittelempfängers, die für die Bewilligungsentscheidung wesentlich gewesen wären.

**§ 7. Prüfungsrecht.** Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist berechtigt, die Mittelverwendung zu prüfen.

**§ 8. Inkrafttreten.** Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt zum 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 6. März 2009

Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Rechtsverordnung  
über die Bewilligung von Mitteln  
aus dem Überbrückungsfonds  
(Überbrückungsfondsverordnung – ÜFVO)**

**Vom 5. März 2009**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1. Zielsetzung.** (1) Mit dem Überbrückungsfonds werden Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Dekanate und gesamtkirchliche Organisationseinheiten unterstützt, die die unabweisbar im Haushalt für Personal und Gebäude (ausgenommen Große Bauunterhaltung) regelmäßig anfallenden Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisung oder sonstigen, anderweitig ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere aus Rücklagen, Kollekten und Stiftungen, finanzieren können. Hierdurch sollen wirtschaftliche Notlagen und eine unangemessene Einschränkung der Handlungsspielräume verhindert und die Möglichkeit zur Einleitung der für die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts notwendigen Anpassungsmaßnahmen gegeben werden.

(2) Der Überbrückungsfonds soll dazu beitragen, betriebsbedingte Kündigungen von Beschäftigungsverhältnissen zu vermeiden.

**§ 2. Bewilligungsvoraussetzungen.** (1) Die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Überbrückungsfonds setzt voraus, dass die Kirchengemeinde, der Kirchengemeindeverband, das Dekanat oder die gesamtkirchliche Organisationseinheit jederzeit Sorge für eine sparsame sowie wirtschaftliche Haushaltsführung trägt und sich verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, um den Haushalt

zeitnah, längstens innerhalb von zehn Jahren, strukturell auszugleichen.

(2) Ein Zuschuss wird bewilligt, wenn alle Einsparmöglichkeiten und Finanzierungsquellen ausgeschöpft werden. Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. An Stellen oder Stellenanteilen sind kw-Vermerke anzubringen und Personalkosten durch Ausnutzen von Fluktuation zu reduzieren, soweit die Handlungsspielräume der Antragsteller hierdurch nicht unangemessen eingeschränkt werden. In der Regel dürfen neue Stellen nicht geschaffen werden.
2. Für einen Wegfall vorgesehene, noch besetzte Stellen oder Stellenanteile der Kirchengemeinden müssen dem jeweiligen Dekanat gemeldet und von diesem in einen zentralen Übergangsstellenplan aufgenommen werden. Die Kirchengemeinde beziehungsweise der Kirchengemeindeverband verpflichtet sich, dem Dekanat das Recht zu geben, in die Bewirtschaftung dieser Stellen oder Stellenanteile der Kirchengemeinden zum Zwecke des Vollzugs von kw-Vermerken einzugreifen. Stellen oder Stellenanteile der Dekanate, die einen kw-Vermerk tragen, sind ebenfalls in den Übergangsstellenplan aufzunehmen.
3. Sachkosten sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
4. Bei nicht durch den laufenden Haushalt gedeckten Gebäudekosten ist ein Konzept zur Konsolidierung des Gebäudebestandes zu erstellen. Entbehrliche oder unwirtschaftliche Liegenschaften sind in eine zentral vom Dekanat zu führende Liste aufzunehmen. Im Sinne der Überbrückungsfondsregelung gilt ein Gebäude dann als unwirtschaftlich, wenn die laufenden Gebäudekosten nicht aus der dafür vorgesehenen regulären Zuweisung einschließlich sonstiger gebäudebezogener Einnahmen, insbesondere Nutzungsentgelte und Nebenkostenerstattungen, gedeckt werden können.
5. Nicht zweckgebundene Spenden und Kollekten sind bis zur Hälfte des 20.000,00 Euro übersteigenden Betrags für den ordentlichen Haushalt zu verwenden. Zweckgebundene Kollekten sind gemäß § 3 Abs. 1 der Kollektenverwaltungsordnung an den ordentlichen Haushalt abzuführen. Für Änderungen von Zweckbestimmungen gilt § 9 Abs. 4 der Kirchlichen Haushaltsordnung.
6. Erträge aus Stiftungen, Vermächtnissen und sonstigen Vermögen sind für den ordentlichen Haushalt zu verwenden, soweit eine Zweckbindung nicht entgegensteht.
7. Rücklagen sind zu verwenden oder von bestehenden Zweckbindungen zugunsten des allgemeinen Haushalts umzuwidmen, soweit dies rechtlich zulässig ist, die Rücklagen nicht für unmittelbar bevorstehende andere Maßnahmen benötigt werden oder die Zweckbestimmungen von Spendern/Spenderinnen nicht entgegen stehen.

8. Auf freiwillige Zuwendungen an andere Rechtsträger wird verzichtet oder entsprechende Zahlungen werden reduziert.
9. Soweit möglich ist zur Schaffung von Synergieeffekten mit anderen Einrichtungen und Rechtsträgern zu kooperieren.

(3) Bei Anträgen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sind die Regionalverwaltung und das Dekanat zur Klärung und Lösung der finanziellen Situation einzubeziehen. Die Regionalverwaltung ist beim Ausfüllen und bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen behilflich.

**§ 3. Antragstellung.** (1) Der Antrag muss von dem jeweiligen Rechtsträger, der die Überbrückungsfondsmittel für den Haushaltsausgleich benötigt, auf einem einheitlichen Formular gestellt werden. Das Formblatt wird von der Kirchenverwaltung bekannt gegeben. Die Antragstellung erfolgt auf dem Dienstweg.

(2) Im Antrag ist anzugeben, welche dauerhaften Konsolidierungsmaßnahmen geplant sind und in welchem zeitlichen Rahmen die Umsetzung erfolgen soll. Entsprechende Beschlüsse, eine Kurzübersicht zur finanziellen Lage sowie eine detaillierte Stellungnahme des Dekanatsynodalvorstands sind dem Antrag beizufügen. Bei der Stellungnahme des Dekanatsynodalvorstands ist die Lage anderer Kirchengemeinden im Dekanat sowie die Bedeutung der Gemeindefürsorge für Kirchenmitglieder und Nichtkirchenmitglieder zu berücksichtigen.

**§ 4. Bewilligung.** (1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Überbrückungsfonds liegt bei der Kirchenverwaltung.

(2) Die Kirchenverwaltung kann Zuschüsse bis zur Höhe der für den Haushaltsausgleich benötigten Mittel bewilligen. Vor der Bewilligungsentscheidung prüft die Kirchenverwaltung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind. Die Stellungnahme des Dekanatsynodalvorstands gemäß § 3 Abs. 2 ist zu beachten. Von der Bewilligungssumme werden die nach Absatz 5 gegenzurechnenden Mittel aus dem Finanzausgleich abgesetzt.

(3) Bewilligungen sind ab dem Haushaltsjahr 2008 möglich. Bei mehrjährigen Bewilligungen sollen die entsprechenden Folgeraten jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres bereitgestellt werden.

(4) Die Bewilligungsmöglichkeiten richten sich nach dem Gesamtvolumen des Überbrückungsfonds.

(5) Das jeweilige Dekanat beteiligt sich an den Zuschüssen mit einem Betrag in Höhe von zehn Prozent aus Mitteln des Finanzausgleichs. Die jährliche Inanspruchnahme des Finanzausgleichs wird pro Dekanat auf zehn Prozent der jährlich für den Finanzausgleich zur Verfügung gestellten Gelder begrenzt.

(6) Die Bewilligung erfolgt in Schriftform. Der Bewilligungsbescheid muss folgende Angaben enthalten:

- Zuschusshöhe,
- Höhe der finanziellen Beteiligung des Dekanats aus Mitteln des Finanzausgleichs,

- Auflagen,
- Zeitraum der Bewilligung,
- Begründung von Abweichungen gegenüber dem beantragten Zuschuss oder der Stellungnahme des Dekanatsynodalvorstands,
- Hinweis auf Rückzahlungsverpflichtungen und Prüfungsrecht gemäß den §§ 6 und 7.

(7) Durchschriften der Bewilligungsbescheide und Bescheide, mit denen Bewilligungen abgelehnt wurden, sind dem Rechnungsprüfungsamt nachrichtlich zu übersenden.

**§ 5. Fondsbewirtschaftung und Verwaltungskosten.**

(1) Zur Mittelbewirtschaftung wird ein gesonderter Fonds im gesamtkirchlichen Haushalt geführt. Hierbei werden Zuschüsse an gesamtkirchliche Einrichtungen und an sonstige Einrichtungen getrennt voneinander ausgewiesen.

(2) Erträge aus der Geldanlage der Überbrückungsfondsmittel sind dem Überbrückungsfonds zuzuführen. Die Kirchenverwaltung kann ihre zusätzlichen Verwaltungskosten nach vorheriger gesonderter Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchengemeinde mit den Vermögenserträgen vor deren Abführung verrechnen.

**§ 6. Rückzahlungsverpflichtung.** (1) Die Mittelempfänger verpflichten sich bei einer Nichtumsetzung der Maßnahmen bzw. einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen, die gewährten Mittel zurückzuzahlen. Die Kirchenverwaltung kann von den Mittelempfängern einen Verwendungsnachweis für die Überbrückungsfondsmittel anfordern.

(2) Bewilligungen sind ganz oder teilweise zu widerrufen und bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzufordern, wenn nachträglich Sachverhalte bekannt werden, insbesondere zur Eigenmittelsituation des Mittelempfängers, die für die Bewilligungsentscheidung wesentlich gewesen wären.

(2) Bewilligungen sind ganz oder teilweise zu widerrufen und bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzufordern, wenn nachträglich Sachverhalte bekannt werden, insbesondere zur Eigenmittelsituation des Mittelempfängers, die für die Bewilligungsentscheidung wesentlich gewesen wären.

**§ 7. Prüfungsrecht.** Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist berechtigt, die Mittelverwendung zu prüfen.

**§ 8. Inkrafttreten.** (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Richtlinien für den Überbrückungsfonds zur Konsolidierung der Haushalte von Kirchengemeinden, Dekanaten und des landeskirchlichen Haushalts in der EKHN vom 1. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 18), zuletzt geändert am 10. Mai 2007 (ABl. 2007 S. 211), treten mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung außer Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 6. März 2009

Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

## Bekanntmachungen

### Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2009

Wir geben Ihnen hiermit die Genehmigung und Anerkennung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2009 durch das Hessische Kultusministerium und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz bekannt. Der Landeskirchensteuerbeschluss 2009 wurde im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (ABl. 2009 S. 2) bekannt gemacht.

Darmstadt, den 9. Februar 2009

Für die Kirchenverwaltung  
K a r n

\*\*\*

### Genehmigung

Hiermit genehmige ich für den Bereich des Landes Hessen gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), nachstehenden, von der Zehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer 12. Tagung vom 19. bis 22. November 2008 in Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2009 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschluss.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2008

Az.: I.4 – 870.400.000 - 27 -  
In Vertretung  
J o a c h i m J a c o b i

\*\*\*

### Anerkennung

Der vorstehende Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2009 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (rheinland-pfälzischer Teil) vom 21. November 2008 wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter Nummer 3.

Mainz, den 18. Dezember 2008

|  |   |
|--|---|
| Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur,<br>Rheinland-Pfalz<br>Im Auftrag<br>Helmut Burkhardt | Ministerium der Finanzen<br>Rheinland-Pfalz<br>Im Auftrag<br>Werner Widmann |
|--|---|

### Feststellung

**gemäß § 3 des Kirchengesetzes zur Vereinbarung  
über die Mitgliedschaft in besonderen Fällen**

**Vom 10. Februar 2009**

Die Kirchenverwaltung stellt gemäß § 3 des Kirchengesetzes zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft

in besonderen Fällen vom 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 14) Folgendes fest:

Die Vereinbarung der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. 2007 S. 14) kann ab 31. Dezember 2008 auch für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck angewendet werden.

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist der Vereinbarung am 27. November 2008 mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 beigetreten.

Damit ist die Vereinbarung der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 für alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuwenden.

Darmstadt, den 10. Februar 2009

Für die Kirchenverwaltung  
Z a n d e r

### Feststellung des Namens der Evangelischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Heppenheim/Bergstraße

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Heppenheim/Bergstraße, Dekanat Bergstraße Mitte, hat am 6. Mai 2008 bestätigt, dass die Kirchengemeinde den Namen „Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Heppenheim/Bergstraße“ führt. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 18. Februar 2009

Für die Kirchenverwaltung  
Z a n d e r

### Verbandsatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Hachenburg - Bad Marienberg

**Vom 4. November 2008**

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Sozialstation) in Hachenburg und Bad Marienberg hat folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Grundlage für die nachstehende Verbandsatzung ist das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

### Präambel

Die Sorge für den kranken und leidenden Menschen ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Im Dienst der Gemeindecrankenpflege sind, da er sich dem Menschen in

seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge unmittelbar miteinander verbunden.

### § 1

#### Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Innerhalb der Verbandsgemeinden Bad Marienberg und Hachenburg bilden die Evangelischen Kirchengemeinden Alpenrod, Altstadt, Bad Marienberg, Dreifelden, Hachenburg, Höchstebach, Kirburg, Kroppach, Roßbach, Unnau und Wahlrod einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband als Träger einer Diakoniestation mit Sitz in Hachenburg.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchlicher Zweckverband Diakoniestation Hachenburg - Bad Marienberg“.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, das Kronenkreuz – das Zeichen des Diakonischen Werkes – zu führen.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz und Artikel 70 Kirchenordnung.

(5) Der Zweckverband wird, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(6) Der Zweckverband tritt den zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassen- und Pflegekassenverbänden getroffenen Vereinbarungen über die häusliche Krankenpflege und über sonstige Leistungen in der jeweils gültigen Fassung bei.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### § 3

#### Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband gewährt und koordiniert die ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und

Familienpflege) in seinem Gebiet. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken jeden Alters,
- b) Pflege von früh entlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von behinderten und alten Menschen, Hilfe für psychisch Kranke,
- d) Mobile Soziale Dienste, insbesondere hauswirtschaftliche Hilfen,
- e) Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- f) Gesundheitsvorsorge und -erziehung durch Beratung in den Familien, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- g) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- h) Förderung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen, Altenarbeit),
- i) Vermittlung von Hilfsmitteln sowie
- j) Vernetzung der regionalen und lokalen Hilfsangebote für alte, kranke und behinderte Menschen.

Weitere Aufgaben können übernommen werden.

(2) Die Dienste des Zweckverbandes können nach Maßgabe der Personalsituation und nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit von jeder Person in Anspruch genommen werden, die im Versorgungsbereich des Verbandes wohnt.

(3) Der Zweckverband gestaltet seine Arbeit nach den „Grundsätzen für die Errichtung von Zentralen für ambulante Pflegedienste“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Fachberatung erfolgt durch das Diakonische Werk.

(4) Das Pflegepersonal soll eng mit den Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Es soll auf Wunsch der bzw. des Pflegebedürftigen die zuständige Gemeindepfarrerin bzw. den zuständigen Gemeindepfarrer informieren. Soweit möglich, soll das Pflegepersonal ständig einem bestimmten Pflegebezirk zugeordnet werden und im Bereich der Diakoniestation seinen Wohnsitz haben.

### § 4

#### Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsvertretung,
- der Verbandsvorstand.

Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

### § 5

#### Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes.



(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und deren vorzeitige Abberufung aus dem Amt,
  - c) die Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
  - d) die vorzeitige Abberufung der bzw. des Vorsitzenden der Verbandsvertretung aus dem Amt,
  - e) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
  - f) die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Zweckverbandes, die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sowie einer etwaigen Verbandsumlage,
  - g) die Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN,
  - h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
  - i) die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
  - j) die Beschlussfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - k) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsatzung,
  - l) die Beschlussfassung über den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes und deren Änderungen sowie
  - m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Auf Beschlüsse der Verbandsvertretung finden die Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

### § 6

#### Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsvertretung zwei Personen, von denen eine Person eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer sein soll. Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken entsenden für jeden weiteren Pfarrbezirk eine zusätzliche Person. Wird in Kirchengemeinden eine Pfarrstelle von zwei Pfarrerinnen bzw.

Pfarrern besetzt oder verwaltet, entscheidet der Kirchenvorstand, welche Pfarrerin bzw. welcher Pfarrer Mitglied der Verbandsvertretung wird.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern zu wählenden Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils von deren Vertretungsorganen in geheimer Wahl gewählt. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit innerhalb einer Frist von einem Monat durch das betroffene Verbandsmitglied ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

### § 7

#### Sitzung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Sie tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird vom lebensältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden geleitet.

(3) Die bzw. der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft die bzw. der Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, schriftlich ein.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandsatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen in der Verbandsvertretung sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen bzw. Kandidaten auch im zweiten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfassung der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen, erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere

Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende des Verbandsvorstandes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(9) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und die getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden. Die Beschlüsse der Verbandsvertretung werden zwei Wochen nach Zusendung der Niederschrift an die Mitglieder rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut dieser Niederschrift erfolgt ist.

(10) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen die Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

### § 8

#### Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist die bzw. der Vorsitzende Pfarrerin bzw. Pfarrer, so soll die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter nicht auch Pfarrerin bzw. Pfarrer sein und umgekehrt.

(2) Die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Verbandsvorstand.

(3) Ist die bzw. der Vorsitzende fortgesetzt verhindert, die Funktion im Vorsitz wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihr bzw. ihm nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

(4) Stellt die Verbandsvertretung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden einen groben Verstoß gegen die Pflicht als Vorsitzende bzw. Vorsitzender fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

### § 9

#### Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist, insbesondere:

- a) bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit der bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vor,
- b) führt er im Zusammenwirken mit der bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,
- c) erledigt er die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes,
- d) nimmt er die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes wahr,
- e) stellt er den Entwurf des Haushalts- und Stellenplans des Zweckverbandes auf,
- f) erstattet er der Verbandsvertretung einen schriftlichen Jahresbericht,
- g) legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung vor,
- h) stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes ein und
- i) erstellt er im Bedarfsfall für diese Dienstanweisungen.

(2) Der Verbandsvorstand überwacht die Geschäftsführung des Verbandes. Er vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen im Rechtsverkehr werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes, abgegeben. Satz 2 gilt nicht für Aufgaben, die als laufende Verwaltungsgeschäfte von der Geschäftsführung gemäß § 10 wahrgenommen werden.

(3) Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(4) Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes die Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenvorstände entsprechend.

(5) Auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes finden die Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

### § 10

#### Geschäftsführung

(1) Der Verbandsvorstand überträgt die Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes der Diakoniestation auf eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer als Leiterin bzw. Leiter der Geschäftsstelle gemäß § 43 Verbandsgesetz.

(2) Dies betrifft insbesondere die Aufgaben nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c) bis i) dieser Satzung.

(3) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten mit öffentlicher Wirkung bleiben dem Vorstand vorbehalten. Er kann eine Aufgabe im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, hat die Geschäftsführung den Vorgang dem Vorstand vorzulegen.

(5) Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(6) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer wird die Siegelberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Siegelgesetz übertragen.

### § 11

#### Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an, die aus der Mitte der Vereinsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Die Zahl der Pfarrerinnen bzw. Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder im Vorstand nicht übersteigen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Vereinsvertretung wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter des Vorstandes. Ist die bzw. der Vorsitzende eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, so soll die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter nicht Pfarrerin bzw. Pfarrer sein. Dasselbe gilt umgekehrt.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlperiode der Vereinsvertretung. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl und Konstituierung des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Vereinsvertretung fort.

(4) Ist die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter fortgesetzt verhindert, ihre bzw. seine Pflichten wahrzunehmen, so soll die Vereinsvertretung ihr bzw. ihm nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

(5) Stellt die Vereinsvertretung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter einen groben Verstoß gegen ihre bzw. seine Pflichten fest, so kann die Vereinsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Vereinsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

### § 12

#### Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Kirchengesetz oder die Verbandsatzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Die Beschlüsse werden zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut der Niederschrift erfolgt ist.

### § 13

#### Befugnisse der bzw. des Vorsitzenden des Vorstandes

Die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes,
- b) Sie bzw. er ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers der Diakoniestation. Falls es nicht zu einer Übertragung nach § 10 dieser Satzung kommt, ist sie bzw. er Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes.

### § 14

#### Finanzwesen und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO).

(2) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Die Kassenführung erfolgt durch die Evangelische Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald.

(4) Die Jahresrechnungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(5) Die Arbeit des Zweckverbandes wird finanziert durch Zuschüsse des Landes, des Kreises, der beteiligten Kommunen, Zuweisungen der Gesamtkirche (EKHN), durch Entgelte der Sozialleistungsträger sowie der Selbstzahler für nicht mit anderen Kostenträgern abrechenbare Leistungen, durch Beiträge des Fördervereins, durch Spenden und Eigenmittel der Vereinsmitglieder des Zweckverbandes. Als Maßstab für die Beteiligung der Vereinsmitglieder gilt der in § 16 Abs. 1 dieser Satzung geregelte Berechnungsmodus.

### § 15

#### Beitritt und Austritt von Mitgliedern

(1) Weitere evangelische Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige selbständige gemeinnützige kirchliche Einrichtungen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitrittsbeschluss des betreffenden Vertretungsorgans

bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Durch einen Beitritt wird keine Satzungsänderung veranlasst.

(2) Verbandsmitglieder können mit einjähriger Frist zum Ende des darauf folgenden Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Ihr Ausscheiden ist gegenüber Verbandsvorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung des in § 16 Abs. 1 dieser Verbandssatzung geregelten Berechnungsmodus statt.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so scheidet gleichzeitig die von ihm bestellten Mitglieder in der Verbandsvertretung und im Verbandsvorstand aus diesen Organen aus.

### § 16 Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung im übrigen sind die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Beschluss der Auflösung durch die Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitglieder sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

### § 17 Änderungen der Verbandssatzung

(1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern.

(2) Für Veränderungen der Bestimmungen über Aufgaben, Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere über die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder sowie die Befugnisse der bzw. des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(3) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

### § 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch die Mitteilungsblätter der Verbandsgemeinden Bad Marienberg und Hachenburg. Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. März 2009 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

\*\*\*

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 11. Dezember 2008 von der Kirchenleitung genehmigt und am 9. Februar 2009 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 13. Februar 2009

Für die Kirchenverwaltung  
Dr. Schulze

### Richtlinien für die Förderung ökologischer und energiesparender Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden der EKHN (Förderrichtlinie „Energiesparendes Bauen“)

Vom 3. Februar 2009

#### I. Aufgaben und Ziele der Richtlinien

Die Zehnte Kirchensynode hat auf ihrer 12. Tagung vom 19. bis 22. November 2008 eine Aufstockung des Umweltfonds der EKHN im Zuschussteil von 0,45 Mio. Euro auf 4,0 Mio. Euro beschlossen. Es ist geplant, diese Erhöhung jeweils auch in den folgenden vier Jahren bis einschließlich 2013 vorzunehmen. Ab 2010 soll zusätzlich der Darlehensteil des Umweltfonds für vier Jahre von 0,4 Mio. Euro auf 0,9 Mio. Euro erhöht werden.

Der Umweltfonds wird im Rahmen der Bauzuweisungen für Kirchengemeinden und Dekanate geführt und soll zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen, insbesondere durch Reduzierung des Energieverbrauchs sowie Verringerung der Emission von Schadstoffen in die Atmosphäre. Er soll darüber hinaus die baulichen Ausgangsbedingungen für die Bewirtschaftung kirchlicher Gebäude verbessern.

Maßnahmen der Gesamtkirche im Sinne dieser Richtlinien werden jährlich im Rahmen des Haushaltsplans der EKHN (Budgetbereich 10: Zentrales Gebäudemanagement) veranschlagt.

Insbesondere bei Bauunterhaltungsmaßnahmen nach Nr. 1.1 an Gemeindegäuern und Pfarrhäusern ist zu prüfen, ob die jeweiligen Gebäude im Rahmen der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung des betreffenden Dekanats in ihrem Bestand gesichert sind.

Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, sind Ausnahmen von den Festsetzungen dieser Richtlinien möglich, insbesondere bei Maßnahmen zum Wärmeschutz nach Nr. 1.1 sowie bei der Installation von solarthermischen Anlagen und Fotovoltaikanlagen.

#### II. Förderung

Zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele dieser Richtlinien leistet der Umweltfonds der EKHN im Rahmen der jähr-

lich zur Verfügung stehenden Mittel finanzielle Hilfen durch Zuschüsse und Darlehen. Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden der Kirchengemeinden und Dekanate, mit Ausnahme ausschließlich der Vermietung dienender Objekte.

## 1. Förderfähige Maßnahmen

### 1.1 Bauunterhaltungsmaßnahmen

Bauliche Maßnahmen zum Wärmeschutz an der Gebäudeaußenhülle (Dach, Außenwände, Fenster, Türen, oberste Geschossdecken zum nicht-ausgebauten Dachraum, Kellerdecken, erdberührte Außenflächen beheizter Räume, Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen) bestehender Gebäude, die einzeln oder in Kombination die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) erreichen oder diese unterschreiten.

Bauliche Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz im Zusammenhang mit energetischen Gesamtanierungen.

Austausch bestehender Heizungsanlagen gegen Brennwertechnik bei gleichzeitigem Energieträgerwechsel und in Verbindung mit einem hydraulischen Abgleich des Heizungssystems.

Bei energetischen Gesamtanierungen wird der Anschluss an die DV-gestützte Erfassung und Auswertung der Verbrauchsdaten empfohlen.

### 1.2 Neubauten und neubaugleiche Maßnahmen

Neubauten und neubaugleiche Maßnahmen müssen grundsätzlich entsprechend den Anforderungen der gesetzlichen Bestimmungen der EnEV in der jeweils gültigen Fassung geplant und ausgeführt werden. Soweit wirtschaftlich vertretbar, ist der Passivhausstandard anzustreben.

Der Anschluss an die DV-gestützte Erfassung und Auswertung der Verbrauchsdaten wird empfohlen.

Förderfähig sind Maßnahmen, die zu einer zusätzlichen Reduzierung des Transmissionswärmeverlusts um mindestens 30 Prozent gegenüber dem nach EnEV zulässigen Höchstwert führen, insbesondere:

- Außenwanddämmung
- Dachdämmung oder Dämmung der obersten Geschossdecke gegen ein nicht ausgebautes Dachgeschoss
- Wärmedämmung der Kellerdecke
- Dreischeiben-Wärmeschutzverglasung einschließlich wärmedämmender Fensterrahmen
- Minimierung von Wärmebrücken
- Kontrollierte Lüftung mit Wärmerückgewinnung aus der Abluft mit mindestens 80 Prozent Wärmerückgewinnung
- Luftdichtkeitsnachweis (Drucktest) nach EnEV.

1.3 Einbau von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energieträger oder Kraft-Wärme-Kopplung

- Zentralheizungsanlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden (z. B. Holzpellets, Holzhackschnitzel, Biogas)
- Erdwärmeüberträger (Geothermie)
- Wärmepumpen (keine Luft-Wärmepumpen!) bei Neubauten oder vollständig nach EnEV-Standard sanierten Bestandsgebäuden oder Gebäuden mit einem Anteil an Flächenheizungen von mindestens 80 Prozent
- Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 80 Prozent und einem Luftdichtkeitsnachweis (Drucktest) nach EnEV
- Solarthermische Anlagen
- Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk) mit mindestens 5.000 Vollbenutzungsstunden/Jahr
- Anschluss an Fernwärme mit mindestens 50 Prozent Wärmeerzeugung aus regenerativen Brennstoffen oder mindestens 70 Prozent aus Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk).

### 1.4 Allgemeine ökologische Maßnahmen

- Fotovoltaikanlagen
- Energiegutachten und Studien
- Projekte des kirchlichen Umweltmanagements
- Entsorgung umweltgefährdender oder umweltschädigender Materialien
- Regenwassernutzungsanlagen.

## 2. Umfang der Förderung

### 2.1 Bauunterhaltungsmaßnahmen

Maßnahmen nach Nr. 1.1 werden durch Zuschüsse und zinslose Darlehen gefördert. Die Höhe der Darlehen bemisst sich nach der erwarteten Reduzierung der Kosten für den Primärenergiebedarf. Die Laufzeit der Darlehen soll 15 Jahre nicht übersteigen. Zuschüsse werden in Höhe von bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten, maximal 50.000,00 Euro gewährt.

### 2.2 Neubauten und neubaugleiche Maßnahmen

Maßnahmen nach Nr. 1.2 werden durch Zuschüsse und zinslose Darlehen gefördert. Die Höhe der Darlehen bemisst sich nach der erwarteten Reduzierung der Kosten für den Primärenergiebedarf gegenüber dem Standard der EnEV. Die Laufzeit der Darlehen soll 15 Jahre nicht übersteigen. Zuschüsse werden in Höhe von bis zu 80 Prozent der Mehrkosten gegenüber dem Standard der EnEV, maximal 100.000,00 Euro gewährt.

2.3 Einbau von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung

Maßnahmen nach Nr. 1.3 werden durch Zuschüsse in Höhe von bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten, maximal 50.000,00 Euro gefördert.

#### 2.4 Allgemeine ökologische Maßnahmen

Maßnahmen nach Nr. 1.4 werden durch Zuschüsse gefördert:

Fotovoltaikanlagen mit bis zu 10 Prozent und Anlagen zur Regenwassernutzung mit bis zu 20 Prozent der Gesamtkosten, jeweils maximal 10.000,00 Euro, sonstige allgemeine ökologische Maßnahmen mit bis zu 10.000,00 Euro.

### III. Antragsverfahren

Anträge auf Zuschüsse und Darlehen aus dem Umweltfonds der EKHN sind – gegebenenfalls zusammen mit Anträgen zu Baumaßnahmen – an die zuständige kirchliche Baubetreuung zu richten. Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen:

- Kostenermittlungen
- Für Maßnahmen nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2: Bericht der Energieberatung
- Bei baulichen Maßnahmen zum Wärmeschutz: Nachweis der Einhaltung oder Unterschreitung der Vorgaben der EnEV nach Nr. 1.1 (Bauunterhaltungsmaßnahmen), ggf. Luftdichtigkeitsnachweis
- Bei Austausch bestehender Heizungsanlagen nach Nr. 1.1: Angaben zur Leistung und zum Energieträgerwechsel
- Nachweise der Reduzierung der Transmissionswärmeverluste nach Nr. 1.2 (Neubaumaßnahmen), Luftdichtigkeitsnachweis
- Bei Darlehen: Nachweis der Reduzierung der Kosten für den Primärenergiebedarf nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2
- Nachweise nach Nr. 1.3 und Nr. 1.4
- Bei Anlagen nach Nr. 1.3: Nachweis des durchschnittlichen Energieverbrauchs, bei solarthermischen Anlagen: Angaben zu Größe, Leistung und Nutzung
- Finanzierungsplan
- Beschluss des Kirchenvorstands bzw. des Dekanats-synodalvorstands.

### IV. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der EKHN in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Umweltfonds der EKHN (Ökologiefonds und Energiesparfonds) vom 3. März 1993 (ABl. 1993 S. 55) außer Kraft.

Darmstadt, den 3. Februar 2009

Für die Kirchenverwaltung  
Striegler

## Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energie-sparender Gesichtspunkte bei Baumaßnahmen

Vom 3. Februar 2009

### I. Aufgaben und Ziel der Richtlinien

Die Kirchensynode der EKHN hat schon 1986 eine Erklärung zum Thema „In der Schöpfung leben“ abgegeben und seitdem in verschiedenen Beschlüssen die Kirchengemeinden eindringlich zu ökologischem Handeln aufgefordert. Inzwischen wird in unterschiedlichen Formen, Gruppierungen und auf verschiedenen Ebenen Verantwortung für die Schöpfung wahrgenommen. Kirchenleitung und Kirchenverwaltung können zwar für die einzelnen Kirchengemeinden keine über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden Forderungen stellen, sie empfehlen jedoch, sich ernsthaft mit der Thematik auseinander zu setzen. Von den Gemeinden wird erwartet, dass sie die Verantwortung für die Mitwelt bei all ihren Entscheidungen erkennen und Maßnahmen gegen ihre weitere Zerstörung ergreifen.

In kirchlichen Gebäuden wird vor allem für Heizung und Beleuchtung sehr viel Energie verbraucht. Angesichts der unabsehbaren Gefahren und Schäden beim Umgang mit Energie spielt das Energiesparen hier eine zentrale Rolle. Die folgenden Richtlinien und Empfehlungen enthalten dafür konkrete Anhaltspunkte und sollen ökologischem Bauen in den Gemeinden zum Durchbruch verhelfen.

Zu den bisherigen Zielen, funktionsgerecht, qualitätsvoll und wirtschaftlich zu bauen, kommt die dringende Aufgabe, kirchliche Gebäude so zu errichten, dass während der Bauzeit, bei der späteren Nutzung und schließlich beim Abriss ein möglichst geringer Schaden für die Schöpfung entsteht und möglichst wenig Lebensgüter künftiger Generationen verbraucht werden.

Im Folgenden werden deshalb Kriterien für ökologisch-energiesparendes Bauen genannt und notwendige Schritte, um diese Kriterien in das gesamte Verfahren von den ersten Vorüberlegungen bis zur Ausführung eines Bauvorhabens sachgemäß und effektiv einzubringen.

Vordringlich gilt es,

- durch Einsparungen bei den Primärenergieträgern Öl und Erdgas die Energie- und Rohstoffressourcen zu schonen und
- die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Heizungsanlagen und Anlagen der Stromerzeugung zur Vorsorge des Klimaschutzes zu mindern.

Dazu werden die bestehenden Richtlinien aktualisiert. Die Hinweise und Empfehlungen machen deutlich, wie diese Richtlinien am besten eingehalten werden können und was darüber hinaus bei ökologisch-energiesparendem Bauen unbedingt zu beachten, aber nicht in bindende Vorschriften zu fassen ist. Über die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien hat der ausführende Architekt dem Bauherrn und der kirchlichen Baubetreuung detailliert Rechenschaft zu geben.

Die Anwendung der in den Richtlinien gegebenen Hinweise und Empfehlungen sowie ein verantwortungsbewusstes Nutzerverhalten sind Voraussetzung, das angestrebte Ziel zu erreichen.

## II. Vorbereitung einer Planung in der Gemeinde

### 1. Verfahren

Um die ökologisch und energetisch relevanten Gesichtspunkte rechtzeitig und konsequent in die Bauplanung und -ausführung einzubringen, sind folgende Schritte erforderlich:

- a) Der Bauherr hat als erstes die Bedeutung bzw. Priorität dieser Ziele für sich selbst zu klären und durch einen Beschluss festzulegen. Er soll hierfür und für die Baubegleitung einen Bauausschuss aus Mitgliedern des Kirchenvorstands und sachkundigen sowie interessierten Gemeindegliedern bilden.
- b) Den mit der Bauplanung und -ausführung Beauftragten sind diese Ziele eindeutig vorzugeben und ihre Verwirklichung laufend zu kontrollieren.
- c) Zu Beginn der Vorüberlegungen ist die kirchliche Baubetreuung über die beabsichtigte Baumaßnahme durch eine Baubedarfsanzeige zu informieren (§ 3 Absatz 2 Kirchenbaugesetz), damit sie auch beratend tätig werden kann.

Inhalt dieser Beratung kann die Vorstellung gelungener Projekte und die Benennung kundiger Architekten und Fachbüros sein.

### 2. Ökologische Bewertung des Grundstücks

Die ökologischen und klimatischen Gegebenheiten des Baugrundstücks (wie z. B. Bodenbeschaffenheit, vorhandener Bewuchs, Einfluss der Umgebung auf Wind und Sonneneinstrahlung) sind festzustellen.

### 3. Wettbewerb

Wenn ein Architektenwettbewerb durchgeführt wird, sollen die ökologischen und energetischen Gesichtspunkte in folgender Weise berücksichtigt werden:

- a) Die Beurteilungskriterien sind um die ökologischen Gesichtspunkte dieser Richtlinien zu erweitern und im Kolloquium (Fach-Informationsaustausch zwischen Bauherrn und Architekten) zu erläutern.
- b) Mit den Wettbewerbsunterlagen ist von den Bewerbern eine Erläuterung einzureichen, wie diese ökologischen Gesichtspunkte in ihre Planung eingegangen sind.

Da die Weichen für die ökologische und energetische Konzeption eines Bauvorhabens weitgehend schon in der Vorplanung gestellt werden, wird dringend empfohlen, Architekturbüros nur in Zusammenarbeit mit Fachingenieurbüros (Technische Gebäudeausrüstung und Beleuchtungstechnik) zum Wettbewerb zuzulassen.

## III. Planung durch den ausführenden Architekten

### 1. Planung

- a) Dem Architekten sind diese „Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Baumaßnahmen“ vom Auftraggeber zur Kenntnis zu geben.
- b) Zusammen mit den Bauplänen ist der kirchlichen Baubetreuung eine Erläuterung vorzulegen, wie diese Richtlinien und Empfehlungen berücksichtigt worden sind. Diese Erläuterung ist Teil der bei der kirchlichen Baubetreuung zur Genehmigung einzureichenden Unterlagen.

### 2. Erschließung und Außenanlagen

Ziel ist die Ressourcenschonung von Boden und Wasser sowie die Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Qualität des Lebensraums als Grün- und Freiflächen zum Wohle von Fauna und Flora sowie für den Menschen.

- a) Weitestgehende Vermeidung versiegelter Flächen, auch Verkehrsflächen bei Neubauten und gegebenenfalls Rückbau versiegelter Flächen,
  - bei unterirdischer Unterbringung von Stellplätzen unter Freiflächen Begrünung derselben,
  - Bepflanzung mit einheimischen, jahreszeitorientierten Gehölzen,
  - Regenwassernutzung für die Außenanlagen und -versickerung statt Kanalanschluss.
- b) Schonende Behandlung des Mutterbodens beim Bodenaushub, d. h.:
  - Mutterboden möglichst auf dem Grundstück belassen, ohne Abtransport und Verkipfung,
  - richtige Lagerung nach Abschieben in Mieten an der Grundstücksgrenze (Mindestabstand 1 m).
- c) Gestaltung der Garten- und Gebäudeumfeldanlage zur Verbesserung des Mikroklimas und Wasserhaushalts:
  - Erhaltung von vorhandenem Grün, Schutz von Biotopen und wesentlichen Baumgruppen,
  - naturnahe, ökologisch orientierte Gestaltung der Grün- und Freiflächen,
  - im Lagebezug zu Gebäuden gilt die Regel: dichte Bepflanzung im Westen und im Norden und laubabwerfende Gehölze im Süden.

### 3. Gebäude

Bei Neubauten, baulichen Erweiterungen und Baumaßnahmen im Bestand sorgen die gesetzlichen Vorschriften für die Einhaltung der Energieeinspar-

zung. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, so z. B. bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen. Darüber hinaus sollen bei jeder Baumaßnahme über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Verbesserungen des energetischen Standards geprüft und – wenn technisch und wirtschaftlich vertretbar – realisiert werden.

Das Ziel ist, den Energiebedarf für Heizung, Warmwasser und Beleuchtung sowie die Umweltbelastung durch die Baumaterialien gering zu halten.

### 3.1 Gestalt und Lage des Gebäudes

- a) Das Verhältnis der wärmeübertragenden Gebäudeoberfläche  $A$  (einschließlich Flächen gegen Erdreich) zum Gebäudevolumen  $V$  ( $A/V$ -Verhältnis) ist möglichst gering zu halten.
- b) Raumfunktionen und Fensterflächen sind vorzugsweise an der Himmelsrichtung zu orientieren.

Darüber hinaus ist wichtig:

- Kompakte Gebäudeform, auch Kombination mehrerer Nutzungen (Gemeindehaus, Küsterwohnung ...) im selben Gebäude, um  $A$  im Verhältnis zu  $V$  möglichst gering zu halten.
- Besonders bei Westverglasungen, aber auch bei Südverglasungen sind wirksame Verschattungsmaßnahmen gegen sommerliche Sonneneinstrahlung vorzusehen.
- Minimierung der Beschattung des Gebäudes im Winter durch bereits bestehende oder zukünftige Bebauung und Bepflanzung.
- Bei der Planung ist die Möglichkeit der Installation einer aktiven Solaranlage vorzusehen.

### 3.2 Raumaufteilung

Bei der Planung und Anordnung der Räume sollten folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- a) Um die zu beheizende Fläche möglichst klein zu halten, den Bedarf aus der Nutzung definieren und alle Verkehrs- und Nebennutzflächen minimieren.
- b) Bei der Gruppierung der Räume auf kurze Wege für Warmwasserversorgung, Heizung und andere Leitungssysteme achten.
- c) Räume mit höherer Raumtemperatur und häufiger Tagesnutzung zusammenfassen (horizontal und vertikal) und möglichst nach Süden orientieren.
- d) Kühlere und weniger benutzte Räume, wie z. B. Treppenhaus, WC, Abstellraum, Archiv als Puffer nach Norden legen.
- e) Ausrichtung der Hauptfassade und Haupträume nach Süden.

### 3.3 Wärmedämmung und Lüftung

Um den Jahresheizwärmebedarf so gering wie möglich zu halten, müssen Wärmeverluste durch Verwen-

dung hochwärmedämmender Bauteile unter Berücksichtigung einer optimalen Lüftung minimiert werden. Wärmebrücken und Luftspalten sind zu vermeiden. Es ist so viel Sonnenenergie wie möglich (passiv) zu gewinnen.

- a) In der Entwurfsphase ist bei Neubauten, baulichen Erweiterungen und Baumaßnahmen im Bestand vom Architekten eine Energiebilanz zu erarbeiten und der kirchlichen Baubetreuung vorzulegen.

Bei Altbausanierungen ist darauf zu achten, dass eine negative Veränderung des Raumklimas vermieden wird.

- b) Es ist für eine ausreichende Winddichtheit der gesamten wärmeübertragenden Außenfläche Sorge zu tragen. Die Fugendurchlasskoeffizienten der außen liegenden Fenster, Fenstertüren und Außentüren von beheizten Räumen dürfen die Werte nach DIN nicht überschreiten.
- c) Es dürfen keine Heizflächen vor außen liegenden Glasflächen installiert werden; bei Außenflächen hinter Heizkörpern darf der  $U$ -Wert nicht größer als bei benachbarten Außenwänden sein.
- d) Sorgfältige Vermeidung von Wärmebrücken. Genaue Klärung der Details in den Ausführungsplänen.

Typische Problembereiche sind:

- Anschlüsse der Fenster
- Anschlüsse Dach
- Anschlüsse Keller/Fundament
- Balkone, Terrassen
- Geschossdecken, Betonteile in Außenwänden
- Heizkörpernischen in Außenwänden

Hinweise:

- Bei Innenwänden zwischen Räumen sehr unterschiedlicher Temperatur und unterschiedlicher Nutzungszeiten ist genügender Wärmeschutz ( $U < 1,0 \text{ W/qm K}$ ) vorzusehen, so dass unabhängige Beheizung möglich wird.
- Bei Räumen mit hohem Glasanteil der Außenwände sind die Innenwände zur Speicherung der Sonnenwärme in massiver Bauweise auszuführen (nächtliche Auskühlung vermeiden).
- Lüftungsverluste sind zu minimieren.
- Versorgungsleitungen sind nicht in Außenwänden, in Decken oder Fluren, sondern in Innenwänden zu installieren, sofern nicht vorhandene Medientrassen zu nutzen sind.

## 4. Baustoffe

### 4.1 Auswahlkriterien

Der Architekt hat sich über die gesundheitlichen und umweltrelevanten Auswirkungen von Baustoffen kun-



dig zu machen und entsprechende Erläuterungen dem Bauherrn vorzulegen.

Es sollte auf folgende Kriterien besonderer Wert gelegt werden:

- Ressourcenschonung
- Rohstoffinhalt (keine schädigenden Inhaltsstoffe)
- geringe Umweltbelastung durch Primärenergieverbrauch bei Herstellung und Transport
- möglichst geringe Emission von Schadstoffen (inkl. Brandfall)
- Wiederverwertbarkeit bzw. umweltschonende Deponierbarkeit
- Mittel zur Oberflächenbehandlung, Anstriche und Kleber sollen keine umweltbelastenden Lösungsmittel enthalten
- Bei den eingesetzten Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Ausstattungsgegenständen muss besonders sorgfältig auf mögliche schädliche Emissionen geachtet werden (Formaldehyd, Weichmacher, Biozide, Styrol, Glykoläther und -ester, Toluole etc.).

#### 4.2 Nicht zulässige Baustoffe

Die folgende Liste enthält Baustoffe, die grundsätzlich nicht verwendet werden sollten:

- PVC (Ausnahme: Abwassersysteme und Elektrokabel)
- FCKW-geschäumte Bauteile (XPS)
- Hölzer aus tropischen Regenwäldern, sofern die Hölzer aus nicht kontrolliertem Anbau (nachwachsenden Rohstoffen) stammen
- Aluminium für Fenster und Türen, Ausnahmen nur bei großflächigen Fenstern aus statischen Gründen oder bei hohem Anspruch an den Witterungsschutz.

### 5. Haustechnik

#### 5.1 Raumheizung und Lüftung

- a) Der Einsatz von elektrischem Strom als Heizenergieträger ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.
- b) Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung oder Abwärme ist, wo sie verfügbar ist, zu nutzen.
- c) Die Wärmezeugung muss in Brennwert- oder mindestens Niedertemperaturkesseln mit ausgewiesenen, niedrigen NO<sub>x</sub>-Emissionen erfolgen.
- d) Der Stromverbrauch der Umwälzpumpen ist durch angepasste Pumpenleistung und Beschränkung der Laufzeit auf den Heizbetrieb so gering wie möglich zu halten (selbstregelnde U-Pumpen bzw. Hocheffizienzpumpen mit individu-

ellem Zeitprogramm in den einzelnen Heizkreisen einsetzen).

- e) Die Raumheizung darf die in DIN 4701 genannten Temperaturen nicht überschreiten.

#### 5.2 Raumtemperaturen

Pfarrhäuser: Wohn- und Schlafräume 20°C, Küchen und Aborte 20°C, Bäder 24°C, beheizte Nebenräume (z. B. Vorräume, Flure) 15°C, Treppenräume 10°C.

Gemeindehäuser: Aufenthaltsräume 20°C, Nebenräume und Aborte 15°C, Treppenräume 10°C.

Kindergärten: Gruppen-, Verwaltungs-, Pausenräume, Mehrzweckraum 20°C, Werkräume, je nach körperlicher Beanspruchung, 15-20°C, Nebenräume und Aborte 15°C, Treppenräume 10°C.

Kirchen: Kirchen (allgemein) 15°C, Kirchenräume mit besonders schutzwürdigen Kunstgegenständen nach Vereinbarung.

Darüber hinaus ist wichtig:

- Bei hohem Energieverbrauch ist der Einsatz von Blockheizkraftwerken zur gemeinsamen Strom- und Wärmeerzeugung zu prüfen.
- Anschluss aller nah zusammenliegenden Gebäude (-teile) an eine gemeinsame Heizzentrale (niedrige Gesamtheizleistung durch Berücksichtigung der verschiedenen, sich nicht überlappenden Nutzungszeiten, z. B. von Büros und Jugendräumen oder von Kindergarten und Gottesdienstraum).
- leistungsgeregelte („modulierende“) Brenner sind zu bevorzugen.
- Getrennte, einzeln geregelte Heizkreise für Gebäude (-teile) mit verschiedenen Nutzungszeiten vorsehen.
- Wärmeabgabe, die schnell die geforderte Raumtemperatur erreicht (keine Fußbodenheizung).
- Angemessene Dimensionierung von Mehrtemperatur-Heizkörpern zur Optimierung des Brennwertbetriebes.
- Frei aufgestellte Heizkörper, keinesfalls durch Vorhänge oder anderes verdecken (vgl. III. 3.3).
- Möglichst keine Heizkörper in Windfängen, Treppenhäusern und Kellern.
- Übersichtliche Information für Benutzer durch gute Beschilderung (Heizkreise, Regelungsanlagen) und Bedienungsanleitung.

#### 5.3 Warmwasser

Es kommt darauf an, den Energieverbrauch und die Emissionen für Warmwasserbereitung möglichst gering zu halten.

Weiterhin empfiehlt sich:

- Beschränkung auf möglichst wenige und/bzw. nah beieinander liegende Zapfstellen.

- Bei zentraler Warmwasserbereitung ein angemessen dimensionierter, bestens wärmegeprägter Speicher und möglichst kurze Leitungswege; möglichst keine Warmwasserumwälzung; bei Warmwasserumwälzung Abschaltung der Umwälzpumpe außerhalb der Nutzungszeiten; Anschluss an die Heizanlage, keinesfalls elektrischer Strom als Wärmeenergieträger.
- Bei dezentraler Warmwasserbereitung nur in Ausnahmefällen elektrische Geräte an der Zapfstelle; besser Gasdurchlauferhitzer (nahe bei der Zapfstelle, damit die Abschaltung der Zündflamme außerhalb der Nutzungszeit erwartet werden kann).
- Zentrale Warmwasserbereitung erleichtert den Anschluss an eine solare Brauchwassererwärmung.
- Einbau einer thermischen Solaranlage, mindestens jedoch Leerrohre oder Schächte für spätere Installation von Solaranlagen vorsehen.

Warmwasser ist im Gemeindehaus nur für die Küche und für Ausgussbecken vorzusehen.

#### 5.4 Sanitärinstallationen

Trinkwasserverbrauch soll eingespart werden durch:

- Einbau von Regenwassernutzungsanlagen
- Sparschaltungen (Spülkästen mit Wasserstopp-taste, Wasserdurchflussmengenbegrenzer) und wassersparende Geräte.

#### 5.5 Elektrischer Strom

Ziel ist die Minimierung des elektrischen Energieverbrauchs durch

- Einsatz von Leuchtstoffröhren und Kompaktleuchtstofflampen („Stromsparbirnen“).
- Einsatz von Zeitschaltuhren, Dämmerungs- oder Bewegungsschaltern.
- Gruppenschaltung in größeren Räumen. Zusammenfassung von Lichtbändern je nach Fenster-nähe.
- Einsatz von energiesparenden Verbrauchsgeräten.

#### 5.6 Regenerative Energieversorgung

Der Einsatz von „Ökostrom“ und Wärme aus regenerativen Energiequellen („Biomasse“) wird generell empfohlen. Mit Ausnahme von Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, soll die Installation von Fotovoltaikanlagen dort erfolgen, wo es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

#### 5.7 Verbrauchsmessung

Einrichtungen zur getrennten Verbrauchsmessung bzw. -überwachung der verschiedenen Nuteinheiten in Gebäuden sind vorzusehen.

#### 5.8 Entsorgung

Es sollen Möglichkeiten geschaffen werden für:

- Versickerung überschüssigen Regenwassers (in Sickergruben bzw. in Sickerrinnen oder Einleitung in Teiche).
- Getrennte Sammlung von Abfällen.
- Kompostierung.

#### IV. Verbrauchserfassung und -auswertung

Für den Einsatz in den Regionalverwaltungen wurde ein DV-Programm entwickelt, mit dessen Hilfe Energieverbrauchsdaten erfasst und ausgewertet werden können.

Die zur Auswertung notwendigen Verbrauchs- und Gebäudedaten sollen der jeweiligen Regionalverwaltung vom Gebäudeeigentümer (Kirchengemeinde, Dekanat) zur Verfügung gestellt werden.

Die regelmäßige Erhebung dieser Daten in kirchlichen Gebäuden bildet die Grundlage für Investitionsentscheidungen zur Verringerung des Energieverbrauchs, der Reduzierung von Schadstoffemissionen und der Senkung von Betriebskosten.

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der EKHN in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu- und Umbauten vom 1. Juli 2001 (ABl. 2001 S. 251) außer Kraft.

Darmstadt, den 3. Februar 2009

Für die Kirchenverwaltung  
Striegler

#### **Bekanntmachung der Orientierungshilfe zur Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen**

Die Verantwortung für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und die Nutzung der Räume stellt die Kirchengemeinden heute vor besondere Herausforderungen. Um den Kirchengemeinden Entscheidungshilfen geben zu können, haben das Leitende Geistliche Amt und die Kirchenleitung nachstehende Handreichung als Leitlinie verabschiedet.

Diese Orientierungshilfe wird durch eine Mustersatzung für eine Vergabe- und Nutzungsordnung für die kirchengemeindlichen Räume und einen Muster-Nutzungsvertrag als weitere Arbeitshilfen ergänzt. Mustersatzung und -nutzungsvertrag können schriftlich oder telefonisch bei der Kirchenverwaltung (Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt – Liegenschaftsreferat, Tel.: 06151 405-392) angefordert oder im Intranet (<http://192.168.5.6/intranet/verwaltung/kv/bauwesen/download.htm>) heruntergeladen werden.

Die Mustertexte sind keine verbindlichen Vorgaben. Sie können entsprechend den besonderen örtlichen Gegebenheiten verändert werden.

Darmstadt, den 17. Februar 2009

Für die Kirchenleitung  
Bernhardt-Müller

\*\*\*

### **Orientierungshilfe zur Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen**

Kirchliche Gebäude und Räume – Kirchengebäude wie auch Gemeindehäuser sind Stätten des Gottesdienstes, der Anbetung, der Gemeinschaft und der Versammlung. Evangelische Theologie macht grundsätzlich keinen Unterschied zwischen sakralen, geweihten und profanen Räumen. Dennoch sind kirchliche Räume ein sichtbares Zeichen für die Präsenz Gottes in dieser Welt und für die Gemeinschaft der Christen. Als solche sind sie sichtbare und öffentlich erkennbare Wahrzeichen des Glaubens. In vielen spiegeln sich die Glaubenszeugnisse vergangener Jahrhunderte und der Reichtum christlicher Überlieferung wider. Ihr Bestand ist grundsätzlich auf Dauer angelegt.

Die Verantwortung für die Bewahrung der Gebäude und Nutzung der Räume stellt die Kirchengemeinden heute vor besondere Herausforderungen. Bedingt durch Mitgliederrückgang und die damit einhergehende Reduktion der Zuweisungen sind Kirchengemeinden darauf angewiesen, sich durch eine nichtkirchliche Nutzung ihrer Gebäude und Räume neue Einnahmenquellen zu erschließen, um nachhaltig ihren Gebäudebestand zu sichern und finanziell handlungsfähig zu bleiben.

Mit der Öffnung der Kirchen und Gemeindehäuser für nichtkirchliche Veranstaltungen werden grundsätzliche Fragen nach dem Charakter und der Nutzung kirchlicher Räume aufgeworfen. Um den Kirchengemeinden Entscheidungshilfen bei dem Umgang und der Nutzung ihrer Gebäude und Räume geben zu können, legt die Kirchenleitung nach Beratung mit dem Leitenden Geistlichen Amt diese Orientierungshilfe vor.

#### **I.**

#### **Nutzung von Kirchen**

##### **1. Grundsätzliches**

Kirchen sind Häuser Gottes. Sie sind sichtbare Zeichen dafür, dass Gott unter den Menschen Wohnung nimmt. Im christlichen Verständnis verweisen die Kirchen und andere gottesdienstliche Räume symbolisch auf die Anwesenheit Gottes in der profanen Welt. Die weithin sichtbaren Kirchen sind Zeichen für die Gegenwart Gottes in unserer Welt. Menschen unterbrechen ihren Alltag, um an diesen Orten Gottesdienst zu feiern, Gottes Wort zu hören, zu beten, zur Ehre Gottes zu singen und zu musizieren. Durch diesen Gebrauch der Kirchen und gottesdienstlichen Räume, der oft Jahrzehnte und Jahrhunderte hindurch kontinuierlich gepflegt wurde, haben diese Orte eine eigene Atmosphäre und Ausstrahlung, die sich nicht mit allem verträgt.

Kirchen sind jedoch auch öffentliche Gebäude in einem weiteren Sinn. Sie erfüllen immer mehrere Funktionen, unbeschadet ihrer prinzipiellen und unmittelbaren

Zweckbestimmung für Gottesdienst und Gebet. Sie können als Treffpunkte, Versammlungsorte, als Orte von Kunst und Kultur, überhaupt als Stätten lebendiger Begegnung dienen. Die evangelische Tradition betont die Weltzuwendung Gottes. Dem entspricht die Auffassung von Kirchengebäuden als Bestandteil dieser Welt. Wichtig ist in den Fällen, in denen eine Mischnutzung und eine nichtkirchliche Nutzung vorgesehen ist, dass es sich auch dabei um Nutzungen handelt, die der Allgemeinheit nicht prinzipiell verschlossen bleiben sollen.

Kirchen und Gottesdiensträume genießen auch von Seiten des Staates einen besonderen rechtlichen Schutz vor Beschädigungen, Nutzungsstörungen oder sonstigen Übergriffen Dritter (§§ 166 ff. StGB). Dieser staatliche Schutz sollte keinesfalls durch eine unangemessene Nutzung der Räume in Frage gestellt werden. Bei einer Vermietung oder sonstigen nichtkirchlichen Nutzung sollte sehr genau darauf geachtet werden, dass sich mit dieser Nutzung keine Gegensymbolik zum Widmungszweck des Raumes entfaltet.

##### **2. Kirchen offen halten**

Kirchengebäude sind für viele Menschen besondere Räume, in denen sie ihren Alltag unterbrechen und im Gebet innehalten. Die Kirchenleitung empfiehlt den Kirchengemeinden, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, Kirchenräume tagsüber offen zu halten oder einen abgetrennten Teil der Kirche so einzurichten, dass ein einladender Raum zum stillen Gebet entsteht.

Die Ausstattung des Kirchenraumes mit technischen Schutz- und Warngeräten kann dabei Vandalismus vorbeugen. Beim Einsatz von Überwachungsgeräten sind die Regeln des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu beachten. Vielleicht sind Kirchengemeindemitglieder, die nicht berufstätig sind, bereit, auch ohne finanzielle Entschädigung eine regelmäßige Öffnung der Kirche zu betreuen.

Historisch und künstlerisch bedeutende Kirchengebäude – insbesondere in Tourismus-Gebieten – können als verkündigende Sehenswürdigkeiten einen wichtigen Dienst darstellen. Es ist empfehlenswert, für solche Kirchen Kirchenführerinnen und -führer auszubilden und nebenamtlich oder auf Honorarbasis einzusetzen.

##### **3. Die allgemeine gottesdienstliche Nutzung**

###### **a. durch die Kirchengemeinde**

In der Versammlung mit der Gemeinde zum Gottesdienst, in dem Gottes Wort verkündigt wird und die Sakramente gefeiert werden, hat das kirchliche Leben sein Zentrum. Um diesem Zentrum einen Ort zu geben, wurden und werden Kirchengebäude errichtet. Ihre gottesdienstliche Nutzung hat somit Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten.

###### **b. durch andere christliche Kirchen und Gemeinschaften**

In unserem Kirchengebiet leben zunehmend christliche Gemeinschaften und Kirchen verschiedener Nationalitäten und Konfessionen, die infolge weltweiter Migrationsbewegungen in unser Land gekommen sind. Mangels

eigener Kirchengebäude und gottesdienstlicher Räume ersuchen Sie um Aufnahme in kirchlichen Räumen.

Die Kirchenleitung empfiehlt in diesen Fällen grundsätzlich, Offenheit und Gastfreundschaft zu zeigen. Es ist allerdings vorab zu klären, ob die theologischen Grundlagen und Überzeugungen der anderen Gemeinschaft oder Kirche eine ökumenische Zusammenarbeit zulassen. Ist die um Überlassung der kirchlichen Räume bittende Gruppierung oder deren Theologie der Kirchengemeinde nicht bekannt, kann diese sich bei der Kirchenverwaltung oder dem Zentrum für Ökumene erkundigen. Die Entscheidung über die Überlassung von gottesdienstlichen Räumen an Kirchen oder Gemeinden, die nicht der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören, obliegt dabei der Kirchenleitung (§ 28 KGO).

In manchen Fällen wird es auch erforderlich sein, ein besonderes Verständnis für andersartige Formen der gottesdienstlichen Feiern solcher Migrationsgemeinschaften zu haben. Sie entstammen zum Teil Kulturen mit uns ungewohnten theologischen, spirituellen und gemeinschaftlichen Formen von Gottesdienst und Gemeindeleben. Dies gilt besonders für kulturelle Feste dieser Gemeinden. Vorherige Absprachen können hier Missverständnissen und Konflikten vorbeugen.

Es ist nicht unangemessen, bei einer regelmäßigen Nutzung einen Nutzungsvertrag abzuschließen, der sowohl die konkreten Rahmenbedingungen der Nutzung (Küsterdienst, Orgelnutzung, Reinigung etc.) als auch eine finanzielle Beteiligung – zumindest an den Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung etc. – regelt.

### **c. durch Sondergruppen und Gruppen anderer Religionen**

Bei christlichen Sondergruppen wie Anthroposophie, christlicher Wissenschaft, Kirche der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), Zeugen Jehovas etc. wie auch Gemeinschaften anderer Religionen ist die Überlassung von Kirchen und gottesdienstlichen Räumen grundsätzlich nicht möglich.

Einen Sonderfall kann hier jedoch die Veranstaltung interreligiöser Feiern darstellen. Solche Feiern können wichtige Zeichen für Zusammenarbeit und Frieden unter den Religionen sein. Eine Überlassung oder Nutzung einer Kirche oder eines gottesdienstlichen Raumes für eine solche interreligiöse Feier kann aber nur erfolgen, wenn durch die gastgebende Kirchengemeinde oder den Veranstalter gewährleistet ist, dass die religiöse Symbolik des Kultgebäudes von allen Beteiligten respektiert wird und die Veranstaltung einen klaren liturgischen Ablauf ohne Vermischung der Religionen (Synkretismus) aufweist.

## **4. Besondere Gottesdienste**

### **a. Trauungen in besonderen „Hochzeitskirchen“**

Kirchengemeinden, deren Kirchen aufgrund ihres Alters, ihrer Architektur oder ihrer Lage besonders attraktiv für Trauungen sind („Hochzeitskirchen“), sehen sich zunehmend mit Anfragen von auswärtigen Brautpaaren konfrontiert, die in dieser Kirche getraut werden wollen.

Diesen Wünschen kann entsprochen werden, wenn der pastorale Dienst zur Durchführung der Trauung gewährleistet ist.

Im Unterschied zu Brautpaaren, die zur eigenen Kirchengemeinde zugehörig ist, ist es in diesen Fällen nicht unziemlich, von den auswärtigen Brautpaaren besondere Benutzungsgebühren oder eine Aufwandsentschädigung für die Nutzung der Kirche und die anfallenden Kosten (Heizung, Reinigung, Orgeldienst etc.) zu verlangen. Es empfiehlt sich allerdings, die auswärtigen Brautpaare auf diese Kosten frühzeitig durch eine schriftliche Information hinzuweisen, um die nötige Transparenz zu schaffen und um das Verständnis der Brautleute für den zusätzlichen Aufwand der Kirchengemeinde zu werben.

Von einer Gebührenerhebung sollte abgesehen werden, wenn das Brautpaar oder einer von beiden einen besonderen persönlichen Bezug zu der Kirche (früheres Gemeindeglied, ehrenamtliche Mitarbeit in der Kirchengemeinde, „Familienkirche“ etc.) nachweisen kann.

Die Durchführung von Trauungen sollte ebenfalls anderen christlichen Kirchen gestattet werden, soweit die Kirchen Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind. Auch hier ist die Erhebung einer Benutzungsgebühr oder Aufwandsentschädigung angemessen.

### **b. Trauerfeiern**

Trauerfeiern in Kirchen oder gottesdienstlichen Räumen sind grundsätzlich nur zu gestatten, wenn es sich um kirchliche Trauerfeiern handelt und die, die Trauerfeier verantwortende Kirche Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.

Bei Trauerfeiern für nichtevangelische Kirchenmitglieder kann ein Nutzungs- oder Aufwandsentgelt erhoben werden. Bei der regelmäßigen Nutzung einer Kirche oder eines gottesdienstlichen Raumes durch andere Kirchen empfiehlt es sich, eine Vereinbarung abzuschließen, die die Rahmenbedingungen der Nutzung wie auch die Höhe des Entgelts regelt.

Nichtkirchliche Trauerfeiern können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich sein. Als Voraussetzungen müssen hierbei erfüllt sein, dass im Ort keine Trauerhalle oder ein sonst geeigneter Raum für die Trauerfeier verfügbar ist, Altar und Kanzel nicht genutzt werden und die Kirchengemeinde durch Anwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters ihr Hausrecht wahren kann.

## **5. Außergottesdienstliche Nutzung von Kirchen durch die Kirchengemeinden**

Gottesdienstliche Räume können neben dem Gottesdienst auch den vielfältigen nicht gottesdienstlichen Arbeitsformen der Gemeinden dienen. Zu denken ist an ein breites Spektrum von Veranstaltungen und Zusammenkünften, die in der Verantwortung der Kirchengemeinde stattfinden und die Symbolik des Raumes nicht beeinträchtigen. Solche Veranstaltungen können z. B. sein: Konzerte, Filmvorführungen, Theaterveranstaltungen, Ausstellungen, öffentliche Diskussionen zu Grundfragen des gesellschaftlichen und politischen Zusammenlebens.

Denkbar ist ebenso die Nutzung von Kirchengebäuden für diakonische Aufgaben durch Einrichtung von Suppenküchen, Tafeln, Gebrauchtwarenausgabestellen etc. oder für die Fürsorge von Obdachlosen.

Da solche Nutzungen durchaus sehr kontroverse Reaktionen innerhalb der Kirchengemeinde und in der Öffentlichkeit hervorrufen kann, sollte eine solche Nutzungskonzeption innerhalb der Kirchengemeinde intensiv diskutiert (beispielsweise im Rahmen einer Gemeindeversammlung) werden und einen Beschluss des Kirchenvorstandes voraussetzen.

## 6. Nichtkirchliche Nutzung

Die Nutzung von Kirchen für nichtkirchliche Veranstaltungen ist grundsätzlich möglich. Davon sollte jedoch nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Bei nichtkirchlichen Veranstaltungen ist in besonderer Weise darauf zu achten, dass deren inhaltliche Ausrichtung der christlichen Botschaft und dem Dienst der Kirche nicht entgegensteht. Es ist sicherzustellen, dass durch die nichtkirchliche Nutzung die Wirkung als Gottesdienstraum nicht in Frage gestellt wird.

Auszuschließen sind insbesondere nichtkirchliche Veranstaltungen aus privaten Anlässen (Geburt, Jugendweihe, Geburtstags- oder Familienjubiläum, Hochzeit, Trauerfeier etc.). Ebenfalls dürfen dort Veranstaltungen von Parteien, gewaltverherrlichende Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die die Menschenwürde diskreditieren oder Menschen nach Geschlecht, Rasse oder Religion diskriminieren, nicht stattfinden.

## 7. Kirchenasyl

Kirchen gelten seit jeher auch im besonderen Maße als Orte der Zuflucht und in jüngerer Zeit auch als Orte des Protests und der Zivilcourage.

Dieser besonderen Funktion werden Kirchengebäude gerecht, wenn in ihnen in Einzelfällen Menschen, die von Abschiebung betroffen sind und bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland um Leib und Leben fürchten müssen, zeitlich befristete Aufnahme finden, damit die über ihre Abschiebung getroffenen Entscheidungen noch einmal überprüft werden können.

Kirchengemeinden sollten in solchen Fällen, in den Menschen in ihren Kirchen Kirchenasyl begehren, zunächst auf rechtliche Schritte verzichten und sich unmittelbar mit der Kirchenleitung in Verbindung setzen.

## 8. Mobilfunksendeanlagen auf Kirchtürmen

Der Mobilfunk ist in den zurückliegenden Jahren für viele Menschen in unserem Land zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Kommunikation geworden. Mit der Verbreitung der Technik ist allerdings bei vielen auch die Sorge vor unerwünschten Begleiterscheinungen gewachsen. Es ist wissenschaftlich umstritten, ob und unter welchen Bedingungen gesundheitliche Gefahren drohen.

Die Kirchensynode empfiehlt daher den Kirchengemeinden, bei einer Installation von Mobilfunksendeanlagen auf Kirchtürmen strenge Kriterien anzulegen. Die Kirchengemeinden sollen nur dann entsprechende Verträge

mit Netzbetreibern abschließen, wenn einerseits die Einhaltung von Vorsorgewerten gewährleistet wird, die deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen, und andererseits zuvor eine öffentliche Debatte über die Installation geführt wurde. Der finanzielle Nutzen und Gewinn einer Vermietung steht in keinem Verhältnis zu dem durch einen Konflikt entstehenden Schaden und Vertrauensverlust in der Bevölkerung.

Zur weiteren Orientierung ist in der Kirchenverwaltung (Referat Liegenschaften) eine Handreichung zur Installation von Mobilfunksendeanlagen auf Kirchtürmen erhältlich, die die Umweltbeauftragten der evangelischen Kirchen erarbeitet haben.

## 9. Werbung an Kirchen und Kirchtürmen

Neue Finanzierungsmöglichkeiten erschließen sich Kirchengemeinden durch die Vermarktung von Werbeflächen. Die Werbung für kommerzielle Interessen und Unternehmen über ein kirchliches Medium führt grundsätzlich bereits – ungeachtet der Art des Mediums (Gemeindebrief, Gemeindebus, Schaukasten etc.) – zu einem Spannungsfeld, das die Unabhängigkeit von Kirchen gegenüber weltlichen Interessen in Frage stellt und die Frage eines Image-Transfers aufwerfen kann.

Eine noch darüber hinausgehende Zurückhaltung ist bei der Vermarktung von Werbeflächen an Kirchen und Kirchtürmen geboten. Mit dem Charakter der Kirche als Haus Gottes ist eine kommerzielle Werbung nicht vereinbar, so dass eine solche Werbung im Unterschied zu Werbung für kirchliche oder diakonische Zwecke dort keinen Platz haben soll.

Eine Ausnahme kann lediglich in Betracht gezogen werden, wenn die Kirche oder der Kirchturm für Renovierungsmaßnahmen großflächig eingerüstet ist. Hier erscheint eine Vermarktung der Gerüstfläche – nicht aber des Gebäudes – für kommerzielle Werbezwecke vertretbar, wenn die Kirchengemeinde auf die Werbeeinnahmen zur Finanzierung der Baumaßnahme angewiesen und die Werbung ausschließlich auf die Dauer der Renovierung begrenzt ist. In diesem Fall muss sich der Kirchenvorstand vertraglich ausbedingen, dass er auf Darstellung und Inhalt der Werbung ausreichend Einfluss nehmen kann.

## II.

### Nutzung von Gemeindehäusern und anderen kirchlichen Versammlungsräumen

#### 1. Grundsätzliches

Besitz ist aus christlicher Sicht immer Leihgabe, verliehen zu verantwortlicher Verwaltung und zur Förderung des Reiches Gottes. Das gilt für privates Eigentum, aber auch für die Räume, über die die Kirchengemeinden verfügen. Sie sollen dienen: zuvörderst den Gemeinden, denen sie gehören, aber auch – soweit möglich – anderen Gruppierungen, Vereinen und Einzelpersonen.

#### 2. Nutzung durch Kirchengemeinde und kirchliche Nutzer

Gemeindehäuser finden ihren Zweck darin, den Gemeinden Raum zur Entfaltung der Gemeinschaft und

des Gemeindelebens zu geben. Entsprechend sollte die Nutzung durch die Gemeinde und die verschiedenen Gemeindegruppen Vorrang vor anderen Nutzern und Nutzungen haben.

Bei intensiver Gemeindehausbelegung ist es ratsam, einen Belegungsplan aufzustellen, der den einzelnen Gruppen feste Nutzungszeiten zuweist. Mit einer Haus- oder Nutzungsordnung kann der Kirchenvorstand festlegen, welche Pflichten von Seiten der Nutzer für einen sorgsamsten Umgang mit den Räumlichkeiten zu erfüllen sind. Geregelt werden sollten in einer solchen Haus- oder Nutzungsordnung die Fragen bezüglich Küchennutzung, Reinigung der Räume, Umgang mit Heizungsthermostat, Licht löschen, Lärmschutz etc.

Es verbietet sich, von den eigenen kirchengemeindlichen Gruppen Entgelte für die Nutzung der kirchlichen Räume zu verlangen.

Im Unterschied zu den eigenen kirchengemeindlichen Gruppen ist es bei Anfragen anderer kirchlicher Gruppen oder Veranstalter nicht unangemessen, eine Aufwandsentschädigung für die anfallenden Kosten (Heizung, Reinigung, Hausmeisterdienst etc.) zu verlangen. Es empfiehlt sich allerdings, die auswärtigen kirchlichen Gruppen auf diese Kosten frühzeitig – gegebenenfalls durch eine schriftliche Information – hinzuweisen, um die nötige Transparenz zu schaffen und um das Verständnis für den zusätzlichen Aufwand der Kirchengemeinde zu werben.

Bei einer geringfügigen Belegung des Gemeindehauses sollte der Kirchenvorstand ernsthaft überlegen, inwieweit der Bedarf an Versammlungsmöglichkeiten nicht durch Alternativen gedeckt werden kann. Als Möglichkeiten kommen hierfür in der Regel kommunale Bürger- oder Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinshäuser, Gastwirtschaften oder sogar das Kirchengebäude – gegebenenfalls mit baulicher Veränderung – in Betracht.

### 3. Nichtkirchliche Nutzung

#### a. durch öffentliche Gruppen, Vereine, Firmen

Während bei der nichtkirchlichen Nutzung von Kirchen und gottesdienstlichen Räumen mit Rücksicht auf den Widmungszweck eher Zurückhaltung angebracht ist, bestehen bei Gemeindehäusern und anderen kirchlichen Versammlungsräumen keine Bedenken, warum diese nicht einer breiten nichtkirchlichen Nutzung zugeführt werden sollten.

Durch eine Öffnung der Gemeindehäuser für die Öffentlichkeit kann eine höhere Akzeptanz und Anerkennung der Kirchengemeinde in der Gesellschaft erreicht und gleichzeitig durch die Erhebung angemessener Nutzungsgebühren die wirtschaftlichen Belastungen aus der Unterhaltung und dem Betrieb des Gebäudes gesenkt werden.

Denkbar ist die Öffnung für Veranstaltungen und Nutzer unterschiedlichster Ausprägung. Im Unterschied zur Nutzung von Kirchengebäuden kann hier auch durchaus eine Nutzung mit gewerblichen Absichten zugelassen werden.

Inhaltlich finden Veranstaltungen dort ihre Grenzen, wo sie nicht mit dem Evangelium vereinbar sind und bei de-

nen das Zeugnis der Gemeinde in der Öffentlichkeit leiden würde. Auszuschließen sind insbesondere gewaltverherrlichende Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die die Menschenwürde diskreditieren oder Menschen nach Geschlecht, Rasse oder Religion diskriminieren. Auch bei Veranstaltungen von Parteien ist Zurückhaltung geboten, es sei denn, die Kirchengemeinde veranstaltet in Wahlzeiten oder bei anderem aktuellem Bedarf die Vorstellung oder Anhörung von Parteien selbst.

In allen Nutzungsverhältnissen mit nichtkirchlichen Dritten ist es aufgrund möglicher Rechtsfolgen (Schadensersatzforderungen, Verletzung Verkehrssicherungspflichten, Haftung etc.) unbedingt erforderlich, einen schriftlichen Nutzungsvertrag – unter Einbeziehung der allgemeinen Haus- oder Nutzungsordnung – mit dem Nutzer zu vereinbaren und ein angemessenes Nutzungsentgelt zu erheben. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages dient der Klarheit und Rechtssicherheit. Ein entsprechender Mustervertrag ist bei der Kirchenverwaltung (Referat Liegenschaften) erhältlich.

Bei einer Nutzung durch nichtkirchliche Dritte ist in vielen Fällen in besonderem Maße auf die berechtigten Belange der Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Die gesetzlichen Lärmschutzvorschriften sind sowohl in Hinblick auf die Raumlautstärke (ab 22:00 h nur noch Zimmerlautstärke) als auch auf den mit dem Besucherverkehr einhergehenden Lärm einzuhalten.

Zu beachten ist weiterhin, dass bei der Überlassung von Räumen an Dritte, unabhängig, ob entgeltlich oder unentgeltlich, grundsätzlich für diese Veranstaltungen kein Versicherungsschutz über die Sammelversicherungsverträge der EKHN besteht. Ausnahmen gibt es lediglich für Schäden, die durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflichten des kirchlichen Eigentümers entstehen. Die Kirchengemeinde haftet auch nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere, von Nutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

Steuerrechtlich gehört die Vermietung bzw. entgeltliche Nutzungsüberlassung von kirchengemeindlichen Räumen zur Vermögensverwaltung und ist somit den nicht steuerbaren Aktivitäten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzurechnen. In den Rechnungen dürfen daher keine Mehrwertsteuerbeträge ausgewiesen werden.

Werden allerdings zusätzliche Leistungen wie Beherbergung und bzw. oder Beköstigung übernommen, so wird der Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung verlassen. In der Regel geht die Finanzverwaltung dann von einem sogenannten „Betrieb gewerblicher Art“ aus, wenn die jährlichen Umsätze mehr als 30.678,00 € betragen. Werden Einnahmen in dieser Höhe oder darüber erzielt, ist ein steuerlicher Berater hinzuzuziehen.

#### b. Nutzung für private Anlässe

Viele Menschen sind auf öffentliche Räume wie Gemeinde-, Bürger- oder Dorfgemeinschaftshäuser angewiesen, um private Feierlichkeiten angemessen durchführen zu können. Die Kirchengemeinden sollten sich diesen Bedürfnissen nicht verschließen, sondern im Rahmen der Verfügbarkeit des Gemeindehauses dieses für solche Anlässe zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere,

wenn Gemeindemitglieder und ehrenamtliche Mitarbeitende nach dieser Möglichkeit nachfragen.

Die Nutzung für private Feiern sollte allerdings eigenverantwortlich nur volljährigen Personen eingeräumt werden. Bei Jugendlichen ist es empfehlenswert, diesen eine Nutzung nur zu ermöglichen, wenn sich gleichzeitig eine erwachsene Person bereit erklärt, die Verantwortung und Haftung für die Veranstaltung zu übernehmen.

Auch bei privaten Veranstaltungen ist es ratsam, die Benutzungsbedingungen durch einen Nutzungsvertrag festzulegen. Durch den Nutzungsvertrag kann insbesondere rechtlich vereinbart werden, dass die Gestaltung der Feier keinen kirchenfeindlichen Gegenstand zum Inhalt hat. Auf die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften ist auch hier besonders hinzuweisen.

Bei der Festsetzung eines Nutzungsentgeltes ist es nicht unziemlich, zwischen Kirchenmitgliedern (ggf. auch ACK-Kirchenmitgliedern) und Nichtkirchenmitgliedern zu differenzieren und unterschiedlich hohe Gebühren festzusetzen.

Gegenüber ehrenamtlichen Mitarbeitern kann auch auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes verzichtet oder um eine freiwillige Spende gebeten werden.

#### Meldung zur Philosophieprüfung

Die nächsten vorgezogenen Prüfungen in Philosophie finden am 2. September 2009 in Darmstadt, Paulusplatz 1, statt. Studentinnen und Studenten der Theologie, die diese Prüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung vom 14. April 1986 (ABl. 1986 S. 89) bzw. § 12 der Prüfungsordnung I vom 25. Juni 2002 (ABl. 2002 S. 307) vorwegnehmen möchten, melden sich bitte

**bis spätestens 30. Juni 2009**

bei der Kirchenverwaltung, 64285 Darmstadt, Paulusplatz 1. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie beim Referat Personalentwicklung noch nicht vorliegen:

- a) Geburtsurkunde (beglaubigte Fotokopie),
- b) Reifezeugnis oder gleichwertiges Zeugnis (beglaubigte Fotokopie),
- c) Bescheinigung über das Kolloquium bzw. Zwischenprüfungszeugnis (beglaubigte Fotokopie),
- d) eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- e) Angabe der Spezialgebiete,
- f) Studienbericht.

Die zur Meldung erforderlichen Formulare sind beim Referat Personalentwicklung erhältlich.

Darmstadt, den 3. März 2009

Für die Kirchenverwaltung  
Dr. Zapp

#### Errichtung einer Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Grünberg mit Sitz in Grünberg

##### Urkunde

Im Einvernehmen mit den Beteiligten und dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Grünberg wird folgendes beschlossen:

##### § 1

Im Evangelischen Dekanat Grünberg wird eine Dekanspfarrstelle mit Sitz in Grünberg errichtet

##### § 2

Das Dekane-Kontingent umfasst 50%, der gemeindliche Stellen-Anteil umfasst weitere 50%.

##### § 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Darmstadt, 19. Juli 2007

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

#### Errichtung einer Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat St. Goarshausen mit Sitz in Marienfels

##### Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates St. Goarshausen und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Marienfels wird folgendes beschlossen:

##### § 1

Im Evangelischen Dekanat St. Goarshausen wird eine Dekanspfarrstelle mit Sitz in Marienfels errichtet.

##### § 2

Das Dekane-Kontingent umfasst 50%, der gemeindliche Anteil mit Aufgaben in der Evangelischen Kirchengemeinde Marienfels 50%.

##### § 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Darmstadt, 5. Juli 2007

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Umwandlung der Pfarrstelle  
mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2)  
der Evangelischen Kirchengemeinde Burkhardts,  
Evangelisches Dekanat Schotten,  
in eine volle Pfarrstelle**

**Urkunde**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Schotten und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Rainrod wird folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Kirchengemeinde Burkhardts, Evangelisches Dekanat Schotten, wird in eine volle Pfarrstelle erweitert.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Darmstadt, 29. Juni 2007

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Umwandlung der Pfarrstelle  
der Evangelischen Kirchengemeinde Rainrod,  
Evangelisches Dekanat Schotten, in eine Pfarrstelle  
mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2)**

**Urkunde**

Im Einvernehmen mit den Beteiligten und dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Schotten und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Rainrod wird folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rainrod, Evangelisches Dekanat Schotten, wird in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) umgewandelt.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt zum 1. Juli 2007 in Kraft.

Darmstadt, 29. Juni 2007

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Umwandlung der Pfarrvikarstelle  
mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2)  
der Evangelischen Kirchengemeinde Nordenstadt,  
Evangelisches Dekanat Wiesbaden, in eine  
Pfarrstelle II mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2)**

**Urkunde**

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wiesbaden wird folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Kirchengemeinde Nordenstadt, Evangelisches Dekanat Wiesbaden, wird in eine Pfarrstelle II mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) umgewandelt.

**§ 2**

Die bisherige Pfarrstelle wird zur Pfarrstelle I.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Darmstadt, 12. Juni 2007

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Aufhebung der mit der Evangelischen Kirchengemeinde Bisses pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinde Gettenau und pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Gettenau mit der Evangelischen Kirchengemeinde Echzell, Evangelisches Dekanat Nidda**

**Urkunde**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Nidda und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinden Bisses, Echzell und Gettenau wird folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Bisses mit der Evangelischen Kirchengemeinde Gettenau, Evangelisches Dekanat Nidda, wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Evangelische Kirchengemeinde Bisses wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Echzell, Evangelisches Dekanat Nidda, verbunden.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.



Darmstadt, 12. Dezember 2008

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Gettenau mit der Evangelischen Kirchengemeinde Bingenheim (mit pfarramtlicher Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Leidhecken), Evangelisches Dekanat Nidda**

**Urkunde**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Nidda und mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinden Bingenheim, Leidhecken und Gettenau wird folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Gettenau wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Bingenheim (mit pfarramtlicher Verbindung Leidhecken), Evangelisches Dekanat Nidda, verbunden.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Darmstadt, 15. Dezember 2008

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Bekanntgabe neuer Dienstsiegel**

Kirchengemeinde: Heilig-Geist-Kirchengemeinde Heppenheim/Bergstraße

Dekanat: Bergstraße

Umschrift des Dienstsiegels:  
EVANG. HEILIG-GEIST-KIRCHENGEMEINDE  
HEPPENHEIM/BERGSTR.



Kirchengemeinde: Frankfurt am Main - Nied

Dekanat: Frankfurt am Main - Höchst

Umschrift des Dienstsiegels:  
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE  
FRANKFURT AM MAIN - NIED



Dekanat: Herborn

Umschrift des Dienstsiegels:  
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HÖRBACH



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 6. März 2009

Für die Kirchenverwaltung  
Hübner

---

## Dienstnachrichten

---







## Stellenausschreibungen

### Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/Pröpstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (06151 405229) bzw. per E-Mail (gerhard.eller@ekhn-kv.de) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

### Anspach II, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Hochtaunus, Modus A

Sie suchen ein neues Betätigungsfeld, bei dem Sie primär mit jungen Menschen und Erwachsenen der „Generation 40+“ arbeiten können? Sie träumen von einem Leben in einem Ort, der städtische und ländliche Strukturen miteinander verbindet? Dann ist die Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Anspach für Sie interessant.

### Über unser Dorf oder: über unsere Stadt

Neu-Anspach liegt im Hochtaunuskreis unmittelbar am westlichen Abhang des Taunuskamms. Unsere Ortsstruktur ist einerseits geprägt von bäuerlich-handwerklichen Wurzeln, hat andererseits aber durch den Zuzug vieler Menschen unterschiedlicher Herkunft und die nunmehr erreichte Größe von ca. 15.000 Einwohnern durchaus städtischen Charakter. Eine gute Infrastruktur mit Bahnanschluss, vielen Einkaufsmöglichkeiten, einem reichhaltigen Kindergarten- und Schulangebot am Ort und die Lage im Naturpark Hochtaunus mit seinen vielen Freizeitmöglichkeiten machen Anspach vor allem für junge Familien attraktiv.

### Unsere Kirchengemeinde

Von allen Neu-Anspacher Kirchengemeinden ist unsere Anspacher Gemeinde mit ca. 4.000 Gemeindegliedern die größte. Etwa die Hälfte davon wohnt in „Ihrem“ Pfarrbezirk. Für Sie steht das angemietete Pfarrhaus in der neuen Mitte Neu-Anspachs zur Verfügung.

Die komplett renovierte Kirche (erbaut um 1604) mit angegliedertem Gemeindehaus liegt im alten Ortskern.

Ebenso im Pfarrbezirk I liegen der zweizügige Kindergarten und das Gemeindebüro.

In Ihrer Arbeit werden Sie durch zahlreiche hauptamtliche oder nebenamtliche Mitarbeitende unterstützt, u.a.:

- den Pfarrer von Pfarrbezirk I (1,0 Stelle)
- die Gemeindepädagogin (0,5 Stelle)
- 4 Erzieherinnen im Kindergarten (3,23 Stellen)
- 5 Kirchenmusiker/innen
- 2 Gemeindesekretärinnen (1,15 Stellen)

Daneben gibt es in unserer Gemeinde eine große Gruppe von ca. 150 ehrenamtlich engagierten Mitarbeiter/innen, darunter auch 4 Prädikant/innen.

Neben den Gottesdiensten findet das Gemeindeleben bei uns in den folgenden Gruppen statt:

- für Kinder: Bastelprojekte, Kinderbibeltage, Kinderfreizeiten
- für Jugendliche: Jugendcafé „Catan“, Besuch des Jugendkirchentags, Jugendbibeltage, Kanufreizeit, Pfadfinder (im Aufbau), Gemeindejugendvertretung
- eine rege musikalische Arbeit: Singkreis, Posaunenchor, Gospelworkshop, Jugendchor, 3 Kinderchöre
- verschiedene besondere Gottesdienstformen: Brabbelgottesdienste, experimentelle Gottesdienste, Taferinnerungsgottesdienst, Trauerinnerungsgottesdienst, Angebot zur persönlichen Einzelsegnung
- für Frauen: Frauenhilfe, Frauengruppe
- für Senioren: Abendlichtkreis, Besuchsdienst im Hochtaunusstift
- das Angebot von Glaubenskursen steckt noch in den Kinderschuhen

Viele dieser Gruppen werden ehrenamtlich geleitet.

Die Arbeit des Kirchenvorstands wird durch zahlreiche Ausschüsse effizient gestaltet.

### Unsere besonderen Herausforderungen

In unserer Gemeinde bilden Jugendliche ab 13 Jahren und die Generation 40+ die größten Gruppen. Deshalb suchen wir eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der mit kreativen Ideen sowohl auf Jugendliche als auch auf berufstätige Erwachsene zugeht. Auch ein Pfarrerehepaar ist uns willkommen.

Für Jugendliche wünschen wir uns eine Begleitung über die Konfirmandenzeit hinaus. Von klassischer Nachkonfirmandenarbeit über Gottesdienste für Jugendliche und Kirchendistanzierte bis hin zu offener aufsuchender Jugendarbeit ist dabei vieles denkbar.

Die „Generation 40+“ stellt uns vor besondere Herausforderungen. Wir wünschen uns Ideen und Engagement, diese Menschen mit theologischen oder alltagsorientier-

ten Angeboten zu erreichen (von Glaubenskursen über After Work Gottesdienste bis hin zu Männerkochkursen). Die Seelsorge sollte dabei immer ein integraler Bestandteil sein.

Auf Ideen und Impulse unseres/r neuen Pfarrers/in für diese Arbeitsfelder freuen wir uns.

### Etablierte Aufgaben

Im Verantwortungsbereich der Pfarrstelle II liegen bisher unter anderen die folgenden Felder:

- Gottesdienst, 14-tägig im Wechsel mit der Pfarrstelle I
- Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin
- Betreuung des Brabbelgottesdienst-Teams bei der Gestaltung von Gottesdiensten für Klein- und Kindergartenkinder
- Betreuung des zweizügigen Kindergartens
- Konfirmandenunterricht mit zwei von insgesamt vier Gruppen

### Was Sie mitbringen sollten

Sie sind Pfarrerin oder Pfarrer aus Leidenschaft, und es ist Ihnen ein Bedürfnis, nahe bei den Menschen zu sein. Sie sind offen und dankbar für den Reichtum der Begabungen unserer Gemeindeglieder und helfen ihnen, ihre Gaben zu entdecken. Das Reden von Gott in Wort und Tat ist Ihnen ein Herzensanliegen. Verlässliche Arbeit im Team ist für Sie eine Selbstverständlichkeit.

Sie haben nicht die Lösung für alle offenen Fragen, wollen aber mit Freude und Mut und Vertrauen auf Gott die Herausforderungen der Gemeindeentwicklung zusammen mit uns angehen.

Wir freuen uns, Sie kennen zu lernen!

Weitere Informationen erhalten Sie bei Michael K. Deutschmann, dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Tel.: 06081 944706 und über unsere Homepage <http://www.kirche-anspach.de>. Gerne schicken oder mailen wir Ihnen auch den Gemeindebericht zur Visitation 2007 oder unseren Gemeindebrief zu.

Für Auskünfte stehen auch Propst Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 522475 und Dekan Michael Tönges Braungart, Tel.: 06172 308815 zur Verfügung.

### Crumstadt, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Ried, Modus A

Die Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt liegt innerhalb der jüngsten Stadt Hessens "Riedstadt", sie hat ca. 1.850 Gemeindeglieder. Die im hessischen Ried gelegene Stadt mit ihren 5 Stadtteilen ist dörflich geprägt. Unser Stadtteil hat knapp 4.000 Einwohner und ist verkehrsgünstig angebunden an Groß-Gerau, Darmstadt und das Rhein-Main-Gebiet (S-Bahn-Station Goddelau). Ein Autobahnanschluss A 67 liegt ca. 5 km entfernt (Pfungstadt-Süd).

Die Gottesdienste finden in der Regel sonntags um 10.00 Uhr, einmal im Monat Samstag abends statt. Mehrmals

jährlich gestaltet ein Vorbereitungskreis Familiengottesdienste, einmal zur Tauferinnerung. Die fast 420 Jahre alte Kirche umfasst ca. 500 Sitzplätze und hat eine Akustikanlage.

Das Pfarrhaus, hat eine neue Gasheizung und besteht im Erdgeschoss aus zwei Diensträumen sowie im Wohnbereich aus 1 1/2 verbundenen Zimmern und einer großen Küche mit Speisekammer. Im ersten Stock liegen fünf Zimmer, zwei Bäder und an den Treppenpodesten befinden sich zwei Toiletten. Zu dem Pfarrhaus gehören eine Garage, ein großer Nebenraum und ein großer Garten.

Auf dem Gelände der Kirchengemeinde steht das innen und außen vor kurzem renovierte Gemeindehaus mit einem Personenaufzug. Im Obergeschoss befinden sich ein kleiner und ein großer Gemeindesaal mit einer Bühne und eine Küche sowie ein weiterer Gruppenraum und zwei Toiletten, davon eine als Behindertentoilette. Im Erdgeschoss befindet sich der kommunale Kindergarten.

In Crumstadt gibt es eine Grundschule, in der die vier Pflichtstunden Religionsunterricht erteilt werden. Im nahe gelegenen Goddelau (mit Schulbus zu erreichen) ist eine integrierte Gesamtschule, die Gymnasien in Gernsheim und Groß-Gerau sind mit Bussen gut zu erreichen.

Die Kirchengemeinde Crumstadt ist historisch mit der Klinikseelsorge im Zentrum für soziale Psychiatrie Philippshospital verbunden, mit deren Pfarrstelleninhaber eine gemeinsame Pfarrdienstordnung besteht (Vertretung für Urlaub und Krankheit, monatlich einmal Gottesdiensttausch). Sie hat einen engagierten Kirchenvorstand.

In der Gemeinde bestehen folgende Gruppen und Kreise: Eine Frauenhilfe, ein Frauenkreis, ein Kirchenchor, Blockflötengruppen, mehrere Kinder- und Jugendgruppen und Mutter-Kind-Kreise. Monatlich findet ein Kindergottesdienst statt. Ferner gibt es am Ort eine Landeskirchliche Gemeinschaft, mit der eine gute Zusammenarbeit besteht, die fortgeführt werden soll. Für die Büroarbeit steht eine Pfarramtssekretärin zur Verfügung. Es gibt einen nebenamtlichen Organisten, eine Chorleiterin und eine Küsterin. Die Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt unterhält eine 1993 neu erbaute viergruppige Kindertagesstätte mit Mittagsbetreuung. Dort betreuen 12 Erzieher/innen ca. 100 Kinder. Außerdem ist eine Hauswirtschaftskraft, in Teilzeit, zur Frischkostverpflegung angestellt. Es werden Integrationskinder betreut.

Die Kirchengemeinde ist der Evangelischen Regionalverwaltung Gernsheim angeschlossen.

### Wir wünschen uns

einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die

- die zahlreich vorhandenen ehrenamtlich Mitarbeitenden begleitet sowie neue Mitarbeiter/innen gewinnt und motiviert
- mit den Menschen in unserer Gemeinde lebt, für sie ansprechbar ist, auf sie zugeht und sie seelsorgerisch begleitet
- Freude an einer guten Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikern hat und die musikalische Arbeit fördert

- Interesse an der Fortführung lebendiger und lebensnah gestalteter Gottesdienste zeigt
- uns neue Impulse für die Kinder-, Jugend-, Senioren-, Familien- und Generationenarbeit gibt
- offen ist für das dörfliche Vereinsleben
- Freude hat an der gemeinsamen Arbeit mit einem motivierten Kirchenvorstand
- die religionspädagogische Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte und die Begleitung der Erzieher/innen als Aufgabe sehen kann
- Seelsorge als Herausforderung und Chance ansieht und bereit ist, sich auf die Besonderheiten in der Zusammenarbeit mit der Pfarrstelle für Klinikseelsorge einzulassen
- sich auf die koordinierte Konfirmandenarbeit der Riedstädter Kirchengemeinden einlässt und im Riedstadt-Pfarrkonvent mitarbeitet.

Wir sind auch offen für ein Pfarrerehepaar, das sich die Stelle teilen würde, oder wenn ein Partner eine zzt. zu besetzende 0,5 Stelle in einer benachbarten Kirchengemeinde übernehmen würde.

Wenn Sie sich eine Arbeit in unserer Gemeinde vorstellen können, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf: Mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Kurt Heyl, Tel.: 06158 83622; Pfarrer Ernst-Ludwig Schmidt, Pfarrstelle für Klinikseelsorge im ZSP Philipps-hospital Riedstadt, Tel.: 06158 183670; der Dekan des Dekanats Ried, Karl Hans Geil, Tel.: 06258 989720; die Pröpstin für den Propsteibereich Starkenburg, Pfarrerin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

**Dietzenbach, Evangelische Rut-Gemeinde,  
0,5-Pfarrstelle, Modus A und  
Evangelische Christuskirchengemeinde (West),  
0,5-Pfarrstelle, Modus B, Dekanat Rodgau**

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Kreisstadt **Dietzenbach** mit ihren 34.000 Einwohnern liegt etwa 15 Kilometer südlich von Frankfurt, mitten im Landkreis Offenbach. Hier befindet sich der Sitz des Dekanats Rodgau und der Regionalverwaltung Nord-Starkenburg im „Haus der evangelischen Kirche“.

Unsere Stadt ist geprägt durch ihre bunte Vielfalt an Kulturen, Nationalitäten und Religionen. Sie bietet eine hervorragende Infrastruktur mit weiterführenden Schulen vor Ort sowie drei Haltestellen der S-Bahnlinie S 2.

In Dietzenbach sind im Laufe der letzten Jahrzehnte drei evangelische Kirchengemeinden entstanden. Die beiden Kirchengemeinden im Süden und in der Mitte der Stadt wollen nun im Zuge dieser Ausschreibung den Annäherungsprozess der letzten Monate auch in einer Person zum Ausdruck bringen, die je zur Hälfte in beiden Gemeinden arbeitet. Eine gemeinsame Pfarrdienstordnung wurde bereits erstellt, und nun suchen wir eine/n enga-

gierte/n, couragierte/n und kontaktfreudige/n Pfarrer/in „zum Anfassen“ mit einem Herz für Kinder, Jugendliche und junge Familien, der/die auch offen ist für die Menschen mit anderem kulturellen Hintergrund, die unter uns leben.

a) 0,5 Pfarrstelle Rut-Gemeinde

Die **Rut-Gemeinde** (etwa 1.100 Gemeindeglieder) umfasst die Mitte unserer Stadt mit einer gemischten Bebauung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern, aber auch einem sozialen Brennpunkt.

Innerhalb Dietzenbachs steht die Rut-Gemeinde seit ihrer Gründung (1994) für einen qualifiziert intensiven interkulturellen/interreligiösen Dialog, welcher von der Arbeitsgemeinschaft der Kirchengemeinden in Dietzenbach mitgetragen wird.

Das Gemeindezentrum mit verschiedenen variablen Gruppenräumen, ein großes Foyer sowie ein künstlerisch gestalteter Kirchenraum mit der 2006 neu eingebauten Orgel bietet Raum für sehr unterschiedliche Veranstaltungen wie Sonntagsgottesdienste mit Kaffee nach der Kirche, Gottesdienste in anderer Form, Kindergottesdienst, Konfirmandenarbeit, Abrahamische Gespräche, Interkulturelle Begegnung, Seniorenkreis und Chorproben sowie auch Krabbelgruppen, musikalische Früherziehung und Selbsthilfegruppen.

Das Gemeindebüro befindet sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses, welches mit 6 Zimmern, Küche, Diele, Bad und großem Garten in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums liegt. Neben der Gemeinde-sekretärin (16 Wochenstunden) sind ein Hausmeister und eine Reinigungskraft nebenamtlich angestellt. Darüber hinaus übernimmt ein treuer Kreis von Ehrenamtlichen Mitverantwortung für die Gemeindegemeinschaft.

b) 0,5 Pfarrstelle II Christuskirchengemeinde

Die Pfarrstelle West der **Christuskirchengemeinde** (etwa 3.600 Gemeindeglieder) umfasst circa 1.200 Gemeindeglieder, die im Wohngebiet „Westend“ in Ein- und Zweifamilienhäusern wohnen. Die über 250 Jahre alte Christuskirche liegt in der Mitte der idyllischen Dietzenbacher Altstadt. Sie fügt sich in ein reizvolles Ensemble aus Pfarrhaus und Gemeindehaus mit großem Saal und vier Gruppenräumen ein.

Das Gemeindebüro befindet sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses, das der Inhaber der Pfarrstelle Süd bewohnt. Hauptamtlich arbeiten hier eine Gemeinde-sekretärin (24 Wochenstunden), ein Dekanatskirchenmusiker (67% Gemeindeanteil), eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (halbe Stelle) sowie eine Reinigungskraft. Dazu kommt ein nebenamtlicher Küster. Eine Zivildienststelle ist eingerichtet.

Die klassischen Sonntagsgottesdienste in der Christuskirche werden ergänzt durch Familien- und Taizé-Gottesdienste. Neben den kirchenmusikalischen Gruppen gibt es eine Frauenhilfe, Handarbeitskreise,



eine Männergruppe, Gesprächskreise, Seniorengruppen und ein Theaterspielkreis. Die Gemeinde ist für ihre Festkultur und Gastfreundschaft bekannt. Bei kommunalen Veranstaltungen klinkt sie sich mit Konzerten und „offener Kirche“ ein.

Wir suchen eine/n Pfarrer/in, die/der auch durch seine/ihre Arbeit und Person mithilft, die beiden Gemeinden weiter aufeinander zuwachsen zu lassen. Dazu stehen ihm/ihr zwei engagierte Kirchenvorstände und etliche ehrenamtlich Mitarbeitende zur Seite.

Übrigens: Allen Medienberichten zum Trotz - Dietzenbach ist weit besser als sein Ruf!

Wenn Sie neugierig geworden sind und sich vorstellen können, auf die verschiedenen Kulturen in Dietzenbach und die unterschiedlichen Strukturen der beiden Gemeinden einzugehen, würden wir Sie gerne kennenlernen.

Rut-Gemeinde: stv. KV-Vorsitzende Karin Berg-Knecht, Tel.: 06074 27844; KV-Vorsitzende Pfrin. Lieve Ameele-Steller, Tel.: 069 90475178.

Christuskirchengemeinde: KV-Vorsitzender Norman Körte, Tel.: 06074 821711; Pfr. Manfred Senft, Tel.: 06074 824357;

Darüber hinaus stehen Dekan Carsten Tag, Tel.: 06074 48461-20 sowie Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388, gerne zur Verfügung.

---

### **Dreieich-Sprendlingen, Evangelische Christuskirchengemeinde, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Dreieich, Modus C**

Zum 1. Januar 2008 wurde aus der Ev. Christuskirchengemeinde Sprendlingen und der Ev. Friedensgemeinde in Dreieich die neue Ev. Christuskirchengemeinde Dreieich errichtet und mit 1,5 Pfarrstellen ausgestattet.

Für die offene 0,5 Pfarrstelle in der neu gegründeten Ev. Christuskirchengemeinde Dreieich suchen wir eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der diese Stelle engagiert und kommunikationsfreudig ausfüllt. Die Verbindung dieser Stelle mit einer halben Schulpfarrstelle ist möglich.

Wir sind eine Stadtgemeinde, eine von drei evangelischen Gemeinden in Dreieich-Sprendlingen, einem Ortsteil von Dreieich. Dreieich - keine 10 km südlich von Frankfurt am Main gelegen - hat etwa 40.000 Einwohner und Dreieich-Sprendlingen etwa 20.000 Einwohner, ist strukturell durch das Rhein-Main-Gebiet geprägt und verfügt über eine umfassende Infrastruktur auf allen Gebieten. Die Christuskirchengemeinde Dreieich hat knapp 3.000 Mitglieder. Wir haben eine große, unter Denkmalschutz stehende schöne Kirche, deren 50jähriges Jubiläum wir im Mai 2009 feiern, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus. Hauptberuflich sind - derzeit noch - zwei Gemeindegemeindeführerinnen je halbtags, ferner eine Gemeindepädagogin, ebenfalls halbtags, und in Teilzeittätigkeiten ein Hausmeister, eine Organistin sowie Reinigungs-

dienstleistende sowie auf Honorarbasis eine Chorleiterin beschäftigt.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der gerne in unserer Gemeinde arbeitet und diese seelsorgerisch begleitet, unsere neu aktivierte Jugendarbeit, für die eine Gemeindepädagogin beschäftigt wird, unterstützt und die erfolgreiche Seniorenbetreuung mit trägt. In der Gemeinde werden viele Angebote durch einen großen und engagierten Kreis ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder realisiert. Zwischen den beiden Pfarrstellen wird auf eine präzise, zugleich im Einzelfall aber auch flexible Aufteilung der Aufgaben Wert gelegt werden; dem Kirchenvorstand ist hier eine kollegiale Zusammenarbeit wichtig. Zu den vielen ehrenamtlich Tätigen sollte Kontakt gehalten und deren Arbeit motivierend unterstützt werden. Ein gut ausgestattetes Gemeindebüro stellt die Kommunikationsbasis der Gemeinde dar. Wir arbeiten alle gerne im Team, gehen offen miteinander um und erfüllen mit Freude unseren Auftrag der Verkündigung mit und für die Menschen, für die wir verantwortlich sind und die uns begegnen. Wir sind eine offene Kirche, pflegen traditionelle wie auch neue Gottesdienstformen und gestalten regelmäßig mit viel Engagement und Liebe Familiengottesdienste, die regen Zuspruch finden. In und außerhalb des Gottesdienstes ist uns die Kirchenmusik wichtig. Wir wünschen uns zudem eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der theologische Themen aufgreift und diese in der Gemeinde an jung und alt zu vermitteln versteht.

Der hoch motivierte Kirchenvorstand, der sich aus allen Altersgruppen beiderlei Geschlechts zusammensetzt, steuert und begleitet die Gemeindearbeit aktiv; dieser steht als Kommunikationspartner immer zur Verfügung und übernimmt regelmäßig eine Reihe von Aufgaben, wie etwa den Küsterdienst im Zusammenhang mit Gottesdiensten. Ständige Aufgaben sind auf Ausschüsse verteilt und aktuelle Aufgaben auf Arbeitsgruppen oder in Projekten erfasst. Auf die Öffentlichkeitsarbeit wird viel Wert gelegt; Teil dieser Arbeit ist eine vielgelobte Kirchenzeitung. Wichtig sind uns auch die ökumenischen Kontakte, die sich im Übrigen bezüglich der katholischen Gemeinden in der gemeinsam verantworteten Kirchenzeitung niederschlagen.

Wohnung sollte möglichst ortsnah genommen werden, verbunden mit dem Wunsch, die Menschen im Quartier wahrnehmen zu wollen; hier bieten sich Möglichkeiten in einer schönen Wohngegend an; bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Unsere neue Pfarrerin / unser neuer Pfarrer sollte Spuren legen, persönlich präsent sein und möglichst bald in unserer und dann auch ihrer/seiner Gemeinde heimisch werden. Wir alle helfen dabei gerne.

Nähere Auskünfte erteilen: KV-Vorsitzende Gerhard Dalichau, Tel.: 06103 921273 und Marion Stroh, Tel.: 06103 63318; Pfarrer Thomas Ledig, Tel.: 06103 963028; Dekan Reinhard Zincke, Tel.: 06103 23544 oder über das Dekanat Tel.: 06103 3007812; Pröpstin für Rhein-Main Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

---

### Frankfurt am Main-Griesheim, Pfarrstelle I (Süd), Dekanat Frankfurt-Höchst, Modus B

#### Wo wir uns befinden

Griesheim liegt im Westen Frankfurts und hat ca. 21.000 Einwohner (mehr als ein Drittel davon ausländische Wohnbevölkerung). Dieser Stadtteil hat sich in Teilen einen dörflichen Charakter bewahrt, der sich unter anderem in einem lebendigen Vereinsleben und einem relativ umfangreichen Einzelhandelsangebot zeigt. Naherholungsangebote sind vorhanden. Dennoch sind die Herausforderungen einer Großstadt hier präsent: es gibt einige soziale Brennpunkte und der Anteil an Sozialhilfeempfängern in der Bevölkerung ist relativ hoch.

Es gibt in Griesheim auch eine katholische Gemeinde, mit der eine langjährige gute Zusammenarbeit besteht, sowie mehrere Moscheen, zu denen erste Kontakte aufgebaut werden.

#### Wer wir sind

Wir sind eine im Jahr 2005 fusionierte Stadtteilgemeinde mit ca. 3.500 Gemeindegliedern und zwei Seelsorgebezirken mit je einer Pfarrstelle. Zu unserer Gemeinde gehören zwei Kirchen, die unterschiedlich genutzt werden können, zwei Gemeindezentren und zwei Pfarrwohnungen. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit drei Gruppen und eines offenen Kinder- und Jugendclubs.

In der im Süden gelegenen Kirche, der Segenskirche, befindet sich eine bedeutende Orgel. Musik und andere künstlerische Aktivitäten haben dort eine besondere Bedeutung. Ein schön gestalteter, ansprechender Gottesdienst sehen wir als Zentrum unseres Gemeindelebens. Die Gemeinde wird neben der Arbeit der ca. 30 Haupt- und Nebenamtlichen geprägt durch das Engagement von über 100 ehrenamtlich Mitarbeitenden. Unterstützt wird die Arbeit des Pfarrers/der Pfarrerin durch einen aktiven und interessierten Kirchenvorstand, der nach Kräften Verantwortung trägt und offen ist für neue Ideen.

#### Wen wir brauchen

Wir erwarten eine Persönlichkeit, die ihren Beruf selbstverständlich und mit Herz, Freude und Engagement ausübt. Theologisch sorgfältig und geistlich liebevoll vorbereitete Gottesdienste sind uns besonders wichtig.

Weil wir als Gemeindeglieder aus unterschiedlichen Ortsteilen und Gemeinden mit je eigenen Prägungen kommen, wünschen wir uns eine/n aufgeschlossene/n, kontaktfreudige/n und präsent/n Pfarrer/in, der/die als Integrationsfigur die Einheit der Gemeinde fördert.

Angesichts der Herausforderungen in unserer Kirchengemeinde hoffen wir, dass Bewerber/innen in einigen der folgenden Bereiche Kompetenzen mitbringen:

- Konzeptionelles Arbeiten im Hinblick auf die Kindertagesstätte und die vielfältige Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde
- ein „warmes Herz“ für die Alten und Kranken in unserer Gemeinde und seelsorgerliche Kompetenz bei den Hausbesuchen

- Gestaltungskraft für die geplante Renovierung bzw. einen eventuellen Umbau der Segenskirche, auch als offene Kirche und Veranstaltungsort für Musik und Kultur im Stadtteil

- interreligiöse Kompetenz für den Dialog mit den Moscheegemeinden und anderen religiösen Gruppen in unserem Stadtteil

Eine attraktive, zentral gelegene Dienstwohnung mit einem großen Garten ist vorhanden. Die Gemeinde ist Mitglied im Evangelischen Regionalverband Frankfurt und wird von diesem in ihrer Arbeit unterstützt.

Auskunft geben gern: Marlene Erle, Vorsitzende des Kirchenvorstands, Tel.: 069 384494; Pfarrer Achim Knecht, Tel.: 069 76752609; Dekan Jan Schäfer, Tel.: 069 99993578 und die Pröpstin für Rhein-Main, Pfarrerin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

### Essenheim, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Ingelheim, Modus A

Zum 1. Juli 2009 ist die Pfarrstelle in Essenheim neu zu besetzen, da der jetzige Pfarrer einen Auslandsdienst annehmen wird.

#### Wer sind wir:

Essenheim ist mit 475 Jahren die älteste evangelische Kirchengemeinde Rheinhessens.

Der Weinort Essenheim, eine überwiegend evangelische Gemeinde mit 1.482 Gemeindegliedern (kath. ca. 831, Ortsgemeinde ca. 3.300 Bewohner) im Dekanat Ingelheim, liegt landschaftlich sehr schön zwischen Reben-, Obst- und Spargelfeldern eingebettet vor den Toren von Mainz. Die Nähe zu Mainz, das mit dem Bus in halbstündigen Intervallen gut zu erreichen ist, und die Einbindung in die Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind weitere Vorzüge. Da Essenheim eine aufstrebende und weiter wachsende Gemeinde ist, wird die bisher gut gelungene Integration von Neubürgern auch in Zukunft eine wichtige Aufgabe sein. Essenheim bietet ein reges Vereinsleben - besonders im sportlichen und musikalischen Bereich.

Im Ort befinden sich ein kommunaler Kindergarten, eine Grundschule und ein Seniorenheim mit wöchentlichem Gottesdienst im Wechsel mit der kath. Gemeinde. Weiterführende Schulen existieren in Nieder-Olm und Mainz; außerdem gibt es am Ort: zwei Allgemeinärzte, einen Zahnarzt, eine medizinische Gymnastik-/Massagepraxis, eine Apotheke, einen kleinen Supermarkt, ein Reisebüro und verschiedene Handwerksbetriebe.

Unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Helfern werden von kirchlicher Seite verschiedene Aktivitäten angeboten, z.B. Kindergottesdienst, Alternachmittag, Seniorentreff, Stammtisch, Frauenhaus, 2 Kleinkindergruppen, Kirchenkonzerte (2-3 mal jährlich).

Unsere schicke Kirche wurde erstmals urkundlich im 13. Jh. erwähnt. Mit ihrer erst 1997 eingeweihten und 2009 generalüberholten Orgel (22 Register) und einer

2007 neu installierten Heizungsanlage wird sie auch von Nichtessenheimern für Taufen und Trauungen gerne genutzt.

Neben ihr steht das Gemeindehaus, in dem sich auf zwei Etagen ein Gemeindesaal, eine Küche, ein kleiner Gruppenraum und das Sekretariat befindet.

Ein weiteres Prunkstück ist das Pfarrhaus, 1727 erbaut und in exzellentem Zustand - erst 2008 auf baubiologischer Grundlage total saniert und mit einer neuen Heizung ausgestattet. Es bietet auf 2 Etagen (ca. 150 qm) 5 Räume, 1 große Küche, 1 Bad, 2 WCs und 1 Arbeitszimmer; der Dachboden und das Kellergewölbe können gut als Abstellraum genutzt werden. Außerdem stehen eine Garage und ein Hof mit Grünfläche zur Verfügung. Photos sind auf unserer Homepage zu sehen.

Die Pfarrerin/Der Pfarrer wird bei ihrer/seiner Arbeit unterstützt durch: zwei Küsterinnen (2/3- und 1/3-Stelle), drei Organisten (1x<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stelle, 2x<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Stelle), eine Sekretärin (8 Wochenstunden) und eine Putzhilfe (10 Wochenstunden).

#### Was erwarten wir:

Wir wünschen und von der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer:

- lebendige Verkündigung des Wortes Gottes
- die bestehende Gemeindegemeinschaft fortzuführen und durch eigene Impulse zu beleben
- verständnisvolle und umsichtige Begleitung der heranwachsenden Generation im Rahmen der Jugendarbeit
- engagierte seelsorgerliche Arbeit
- die Fähigkeit, offen und einladend auf die Menschen zuzugehen
- das gute Verhältnis zur katholischen Gemeinde weiter zu pflegen und die ökumenische Arbeit fortzusetzen
- die Bereitschaft zum Kontakt mit den Vereinen und Gremien der Zivilgemeinde
- Teamgeist und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der partnerschaftlichen Leitung der Gemeinde mit dem Kirchenvorstand.

Wir wünschen uns eine langjährige Besetzung der Stelle.

Wenn Interesse an einer Aufstockung zu einer ganzen Pfarrstelle besteht, bitten wir um Kontaktaufnahme mit der Dekanin oder dem Propst.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Propst Dr. K.-V. Schütz, Tel.: 06131 31027; Dekanin A. Stegmann, Tel.: 06132 71890; Frau A. Schwarzweiler-Möbllein (stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes), Tel.: 06136 89208.

Einen Überblick erhalten Sie auch auf unserer Homepage: [www.ev-kirchengemeinde-essenheim.de](http://www.ev-kirchengemeinde-essenheim.de).

#### Heppenheim, Ev. Christuskirchengemeinde, 0,5 Pfarrstelle II, Dekanat Bergstraße, Modus B

Die Ev. Christuskirchengemeinde liegt überwiegend im Westteil der Kreisstadt Heppenheim. Die Besiedlung westlich der Bahnlinie erfolgte weitgehend erst nach dem Krieg. Die Bevölkerung ist sozial wie herkunftsmäßig gemischt. Unterschiedliche Traditionen sind zusammengefloßen und geben der Gemeindegemeinschaft viele Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Gemeindegemeinschaft beinhaltet Angebote für (fast) alle Generationen, mit Gottesdiensten, Festen und Feiern. Parallel zum sonntäglichen Gottesdienst wird zum Kindergottesdienst eingeladen. Die Jugendtheatergruppe erprobt nicht nur Theaterstücke, sondern beteiligt sich kreativ an der Gestaltung von Gottesdiensten. Der Seniorenbeirat gehört seit vielen Jahren zum regelmäßigen Angebot der Gemeindegemeinschaft. Mehrmals im Jahr wird zu einem „Themen-Cafe“ eingeladen, das vor allem für ältere Gemeindeglieder mit ganz unterschiedlichen Themen angeboten wird. Kirchenmusikalisch besteht neben dem Frauenchor eine Akkordeongruppe, ein Erwachsenenflötenkreis und ein Kinderflötenkreis. Die Gemeinde beteiligt sich am ökumenischen Besuchsdienstkreis, der kranke, alte oder hilfsbedürftige Menschen besucht.

Die Gemeinde nimmt seit ihrem Bestehen an gesellschaftlichen Entwicklungen aktiv Anteil. Der Kirchenvorstand hat Positionen z.B. in Fragen wie Kirchenasyl, Rassismus oder Aufarbeitung der Geschichte im „3. Reich“ vor Ort bezogen. Dies hatte auch direkte Konsequenzen: Die Gemeinde hat die Patenschaft für die Synagogengedenkstätte übernommen und erst in jüngster Zeit gab sie einem jungen, von der Abschiebung bedrohten Mann in der Christuskirche über mehrere Wochen Kirchenasyl.

Kulturell ist die Gemeinde für Modernes wie Herkömmliches offen, neben Konzerten werden Veranstaltungen wie die „Nachtklänge“ - eine Kulturnacht in der Kirche“ sowie Kunstausstellungen veranstaltet, erst kürzlich wurde eine Ausstellung mit Werken unter anderem von Marc Chagall, HAP Grieshaber und Paul Klee zum Thema „Engel“ gezeigt.

Die Gemeinde hat ca. 2.600 Mitglieder, die sich auf alle Generationen ausgewogen aufteilen. Es bestehen 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfarrstellen. Die Pfarrstelle I wird am 16. Mai 2009 wegen Ruhestandsversetzung des bisherigen Pfarrstelleninhabers neu besetzt.

Die Pfarrstelle II (1/2) wird zum 1. Mai vakant, da die bisherige Stelleninhaberin auf eine Pfarrstelle für Klinikseelsorge nach Darmstadt wechselt. Die Gemeindegemeinschaft ist zwischen den beiden Pfarrstellen nicht nach Seelsorgebezirken, sondern nach Inhalten aufgeteilt. Zu den Aufgaben der Pfarrstelle I gehören derzeit u.a. Kinder- und Jugendarbeit sowie Konfirmandenunterricht, während die Pfarrstelle II ihren Schwerpunkt in der Frauen- und Seniorenarbeit und den Besuchsdiensten hat.

Zur Ev. Heilig-Geist-Kirchengemeinde und zur katholischen Nachbargemeinde bestehen gute Kontakte.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin der dreigruppigen Johann-Hinrich-Wichern-Kindertagesstätte, die sich im

Westen des Gemeindegebietes befindet. Die Dienstaufsicht für die Kindertagesstätte liegt bei dem Inhaber der Pfarrstelle I.

In der Gemeinde sind neben den Mitarbeiterinnen in der Kindertagesstätte eine Sekretärin (mit 18 Wochenstunden), eine Organistin (42 %) und eine Hausmeisterin (mit 9 Wochenstunden) angestellt.

Die Christuskirche wurde 1964 eingeweiht. Der ursprüngliche Komplex mit Kirche und Gemeindesaal ist mehrfach erweitert worden. In den siebziger Jahren kamen eine Küche und zwei Gemeinderäume hinzu, in denen sich heute in einem Raum das Gemeindebüro befindet. Anfang der achtziger Jahre wurde westlich an die Kirche die Begegnungsstätte angebaut mit einer Cafeteria, einer Bücherei, einem Gymnastikraum und einem Werkraum. Dieser Gebäudeteil wurde seinerzeit u.a. für die Patienten des „Zentrums für Soziale Psychiatrie Heppenheim“, das sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet, gebaut. Auch heute treffen sich u.a. hier allwöchentlich Patienten zum „Cafe Freitag“. Schließlich wurde im Jahr 2003 ein neuer, sehr moderner Glockenturm gebaut, der einen älteren, vor Jahren zurückgebauten Turm ersetzt.

Für die Pfarrstelle II (1/2) steht keine Dienstwohnung zur Verfügung, sie kann nach den Bedürfnissen des Pfarrers/der Pfarrerin angemietet werden.

Heppenheim bietet eine sehr gute Infrastruktur und hat eine gute Verkehrsanbindung nach Darmstadt und Frankfurt sowie nach Mannheim und Heidelberg. In Fußwegnähe finden sich in Heppenheim sämtliche Schulen.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n Pfarrer/in, der/die die bisherigen Schwerpunkte der Gemeindearbeit weiterführt, wie der Kirchenvorstand sie in seiner kürzlich erarbeiteten Konzeption beschrieben hat. Sie ist auf der Homepage der Gemeinde nachzulesen. Der Kirchenvorstand ist aufgeschlossen für eine Weiterentwicklung der Konzeption mit dem/der künftigen Stelleninhaber/in.

Weitere Auskünfte erteilen: Barbara Straub, Stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tel.: 06252 4574; Dekanin Ulrike Scherf, Tel.: 06252 67330; Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

Weitere Informationen unter [www.christuskirche-heppenheim.de](http://www.christuskirche-heppenheim.de)

### **Kelsterbach, Evangelisch-lutherische St. Martins-gemeinde, Dekanat Rüsselsheim, Modus C**

Durch die Pensionierung des Stelleninhabers ist die Pfarrstelle der St. Martinsgemeinde (100%) zum 1. September 2009 neu zu besetzen.

Die St. Martinsgemeinde umfasst den historischen Ortskern von Kelsterbach am Mainbogen sowie einen seit etwa 100 Jahren langsam gewachsenen Stadtteil mit insgesamt 1.330 Gemeindegliedern. Zusätzlich wird auf einem ehemaligen Fabrikgelände in den nächsten Jahren eine größere Neubausiedlung entstehen. Trotz der unmittelbaren

Nähe zum Frankfurter Flughafen ist das Gebiet der St. Martinsgemeinde von Fluglärm kaum betroffen.

Mittelpunkt des alten Ortskerns und der Gemeinde ist die St. Martinskirche, 1819-1823 im klassizistischen Stil erbaut (260 Sitzplätze im Schiff, 170 auf den Emporen), in der jeden Sonntag Gottesdienst gefeiert wird. Sie hat eine hervorragende Akustik und ist für Konzerte und musikalische Aufführungen sehr gut geeignet. Sie enthält eine 1970 von Förster und Nikolaus neu erbaute Orgel (24 Register, freie Setzerkombination) und ist baulich in gutem Zustand.

Für die Gemeindearbeit steht das Gemeindehaus „Haus Feste Burg“ zur Verfügung mit großem Saal, Jugendraum, Teeküche und Nebenräumen. Weiterhin gibt es einen kleinen Saal mit Teeküche hinter der Kirche.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses von 1759 befinden sich das Gemeindebüro mit Amtszimmer, Sitzungszimmer, Archivraum und Teeküche. Der Pfarrerin/Dem Pfarrer stehen das erste Obergeschoss und das ausgebaute Mansardendach als Wohnung zur Verfügung (6 Zimmer, Küche, zwei Bäder, ca. 200 qm). Zum Pfarrhaus gehören eine Garage, Nebengebäude und ein großer Pfarrgarten. Alle Gebäude sind in baulich gutem Zustand, das Pfarrhaus wurde 2006/2007 außen vollständig saniert.

Die Gemeinde ist Träger einer großen Kindertagesstätte mit Hort (6 Gruppen und 130 Plätze; mit erfahrener Leiterin, 15 Erzieher/innen in Vollzeit und Teilzeit, 2 Hauswirtschafterinnen, einem Hausmeister (50%) und 3 Reinigungskräften).

Der beim Dekanat angestellte A-Organist ist mit der Hälfte der Arbeitszeit (20 Wstd.) in der St. Martinsgemeinde tätig. Im Gemeindebüro arbeitet eine versierte Gemeinsekretärin mit 20 Wochenstunden. Die Gemeinde ist dem Regionalverwaltungsverband Starkenburg-West in Gernsheim angeschlossen.

Neben anderen Gruppen gibt es eine engagierte Frauenhilfe, die von Ehrenamtlichen geleitet wird und zusammen mit dem Kirchenvorstand die Gemeindefeste ausrichtet. Der Singkreis der Gemeinde und der Posaunenchor rekrutieren sich übergemeindlich, die Jugendgruppe wird von Ehrenamtlichen geleitet.

Das Verhältnis zu den beiden anderen evangelischen Kirchengemeinden und der katholischen Gemeinde am Ort ist freundschaftlich.

Die Stadt Kelsterbach fördert die Kindergartenarbeit der Gemeinde mit erheblichen Mitteln, und es besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadt Kelsterbach und der St. Martinsgemeinde.

Von der neuen Pfarrerin, dem neuen Pfarrer wird erwartet, dass sie bzw. er neben der allgemeinen Gemeindearbeit einen Seelsorgeauftrag im benachbarten Altenwohn- und Pflegeheim „Haus Weingarten“ wahrnimmt, der regelmäßige Wochengottesdienste einschließt (106 Plätze, Betreiber: Gesellschaft für diakonische Einrichtungen). Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Kelsterbacher Gemeinden wird angestrebt. Eine Veränderung im Zuschnitt der Pfarrstelle ist im Rahmen des Pfarrstellenbemessungsgesetzes mittelfristig möglich.

Die St. Martinsgemeinde wünscht sich, dass die neue Pfarrerin, der neue Pfarrer Lust hat an guten Gottesdiensten, an Liturgie und Predigt; sie bzw. er sollte eine gute Seelsorgerin, ein guter Seelsorger sein und Mitarbeitende motivieren können. Sie bzw. er sollte besonders jüngere Leute ansprechen und an die Gemeinde heranzuführen. Der engagierte Kirchenvorstand wird sie oder ihn hierbei tatkräftig unterstützen.

Die Gemeinde möchte die Kirchenmusik als überregionalen Schwerpunkt beibehalten und ausbauen.

Am Ort gibt es Grundschulen, eine Integrierte Gesamtschule (Sek. 1) und eine Förderschule, weiterführende Schulen in Rüsselsheim, Mainz und Frankfurt, sonstige Schulen (auch internationale Schulen) in der Nähe.

Kelsterbach liegt mitten im Rhein-Main-Gebiet mit S-Bahn Anschluss zum Flughafen, nach Frankfurt, Mainz und Wiesbaden; vom Frankfurter Kreuz sind es nach Kelsterbach nur wenige Minuten mit dem Auto.

Wenn Sie Interesse haben, können Sie weitere Auskünfte durch das Gemeindebüro erhalten: Tel.: 06107 2359; Herr Fritz Ehrlich, stellvertretender Vorsitzender des KV, Tel.: 06107 4454 bzw. Pfarrer Joachim W. Bremer.

Auskünfte erteilen auch der Dekan des Dekanats Rüsselsheim, Pfarrer Kurt Hohmann, Tel.: 06142 12 672 und die Pröpstin für Rhein-Main, Pfarrerin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

---

## **Nierstein, 0,5 Pfarrstelle II, Dekanat Oppenheim, Modus C**

### **Wer sind wir?**

Nierstein ist eine Gemeinde mit rund 6.500 Einwohnern. Zu unserer Kirchengemeinde gehören ca. 2.800 Gemeindeglieder. Die pfarramtliche Arbeit ist auf eine und eine halbe Pfarrstelle aufgeteilt, die halbe Pfarrstelle II ist sofort zu besetzen.

Die Weinbaugemeinde Nierstein ist direkt am Rhein gelegen. 20km südlich der Landeshauptstadt Mainz verfügt sie über einen Bahnanschluss und ein großes Neubaugebiet mit vielen jungen Familien. Grundschule und Realschule sind vor Ort, andere weiterführende Schulen im Umkreis von 3 km im Nachbarort. Ein Senioren- Wohn- und Pflegeheim verfügt über 180 Betten.

Zur bürgerlichen und katholischen Gemeinde pflegen wir ein gutes und konstruktives Verhältnis. Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin einer vierzügigen Kindertagesstätte mit Hortgruppe, evtl. zukünftig mit Krippenplätzen. Nebenamtliche Dienste versehen eine Gemeindegemeinschaftssekretärin, eine Küsterin, eine Hausmeisterin, ein Posaunenchorleiter und die Organistin, die auch den Kirchenchor leitet.

Ein Bezug des Pfarrhauses ist nach Vakanzrenovierung möglich.

### **Was bieten wir?**

Zentrum des Gemeindelebens ist der gut besuchte sonntägliche Gottesdienst. Zur gleichen Zeit findet Kin-

dergottesdienst statt. Die Kirche verfügt über 600 Sitzplätze. Ein großes und geräumiges Gemeindehaus steht für vielfältiges Gruppenangebot von Senioren- bis Jugendarbeit zur Verfügung.

Die Konfirmandenarbeit liegt bisher in der Verantwortung der Pfarrer. Die Jugendarbeit einschließlich Posaunenchor und Sportangeboten wird im Auftrag des Kirchenvorstandes vom CVJM verantwortet. 2007 haben wir eine Gemeindestiftung ‚Auf dem Weg...‘ ins Leben gerufen.

### **Was erwarten wir?**

Sie sollten gemeinschaftlich mit unserem derzeitigen Pfarrer und dem Kirchenvorstand in der Gestaltung des Gemeindelebens lebendige Impulse setzen, Traditionelles bewahren und Neues ermöglichen.

Wir wünschen uns, dass Sie die engagierte Arbeit der bestehenden Gruppen und Kreise begleiten, die Ökumene fördern und die hier begonnene Arbeit fortsetzen.

Wichtig ist uns, dass Sie Menschen seelsorgerlich begleiten durch Gottesdienste, Hausbesuche und persönlichen Begegnungen und am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen.

### **Sind Sie neugierig geworden?**

Dann besuchen Sie uns oder rufen Sie an: Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Diethard Mayer, Tel.: 06133 59500, E-Mail: diethard.mayer@t-online.de; Pfarrer Richard Dautermann, Tel.: 06133 570465, E-Mail: rd@martinskirche-nierstein.de; Dekan Michael Graebisch, Tel.: 06133 579226, E-Mail: michael.graebisch.dek.oppenheim@ekhn-net.de; Propst Dr. Volker Schütz, Tel.: 06133 31027, E-Mail: propstei.rheinhessen@t-online.de.

---

## **Schwanheim, Dekanat Bergstraße, Modus B**

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinde Schwanheim neu zu besetzen, da der derzeitige Stelleninhaber, aufgrund beruflicher Veränderung, die Gemeinde verlässt.

### **Lage und Struktur**

Schwanheim liegt an der wunderschönen Bergstraße am Rande des Odenwaldes. Die Kirchengemeinde Schwanheim (1.611 Gemeindeglieder) besteht aus den Orten Schwanheim (1.030 Einw.), Fehlheim (1.800 Einw.), Langwaden (330 Einw.) und Rodau (1.100 Einw.) mit einer guten Infrastruktur. Zu unserer Gemeinde gehören zwei Kirchen, ein Gemeindehaus und ein Betsaal.

Die Grundschule befindet sich in Fehlheim. Alle weiterführenden Schulen sind im 4 km entfernten Bensheim.

### **Gottesdienste der Gemeinde**

Die sehr schöne, renovierte Moller-Kirche in Schwanheim wird jeden Sonntag für Gottesdienste genutzt. Ferner findet noch in 14-tägigem Wechsel in Rodau bzw. Langwaden ein zusätzlicher Gottesdienst statt.

Neben den „normalen Gottesdiensten“ feiern wir gerne auch Gottesdienste zu besonderen Anlässen wie z.B.

Osternacht mit Frühstück, Familiengottesdienste, Lichtergottesdienst an Heilig Abend ...

Unser Kindergottesdienst findet monatlich in Schwanheim statt und wird von einem engagierten Team vorbereitet und durchgeführt.

### Gemeindeleben

Zu den sich regelmäßig treffenden Gemeindegruppen zählen der Seniorenkreis, der Frauenkreis, Turngruppe für Senioren, Kindergottesdienst, Kirchenvorstand, Konfirmanden und Jugendtreff.

Unsere Konfirmandenarbeit findet an Wochenenden (Freitag-Samstag) als Blockunterricht statt. Mitgestaltet wird der Konfi-Unterricht von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen. Zur Konfi-Zeit gehören auch zwei Freizeiten. Die erste mit drei anderen Kirchengemeinden zusammen und die zweite dann alleine zur Vorbereitung auf die Konfirmation.

Der Jugendtreff ist noch im Aufbau und wird von einem sehr engagierten Team von Jugendlichen gestaltet.

Unsere Gemeinde bietet auch Glaubensseminare für Erwachsene an, die in Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Einhausen vorbereitet und durchgeführt werden. Fortbildungen für die jugendlichen Teamer werden ebenfalls in Kooperation mit der Kirchengemeinde Einhausen gestaltet.

Auch ein Kindergarten gehört zu unserer Gemeinde. Die Kinder werden hier in einer Gruppe von vier Erzieherinnen betreut. In Kürze soll der Kindergarten zweigruppig werden. Durch Gottesdienste am Sommerfest oder Weihnachten integriert sich der Kindergarten in das Gemeindeleben ebenso wie durch die Teilnahme an den Dörflichen Veranstaltungen.

Zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sowie ein aktiver Kirchenvorstand gestalten das kirchliche Leben - auch ökumenisch zusammen mit der katholischen Kirchengemeinde.

### Wo wohnen Sie?

Das große, familienfreundliche Pfarrhaus mit großem Garten befindet sich in unmittelbarer Nähe der Kirche in Schwanheim. Es hat 145 qm Wohnfläche auf zwei Ebenen mit acht Zimmern, davon zwei separate Amtsräume.

Direkt hinter dem Pfarrhaus steht der Gemeinde das Haus der Begegnung zur Verfügung. Dieses Haus wird für Gemeindeveranstaltungen wie Kindergottesdienst, Konfiarbeit, Frauenkreis usw. genutzt.

### Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die

- mit den Menschen in unserer Gemeinde lebt, für sie ansprechbar ist, auf sie zugeht, sie seelsorgerisch begleitet und das Evangelium lebensnah weitergibt
- die bestehende Gemeindegemeinschaft fortführt, sie zusammen mit dem Kirchenvorstand und den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen weiterentwickelt und offen ist für Neues

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat und diese theologisch begleitet
- die Fähigkeit hat, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zu begleiten, zu motivieren und im Team mitzuwirken
- Freude am Besuch älterer und kranker Gemeindeglieder hat
- neben traditionellen Gottesdiensten auch neue Gestaltungsmöglichkeiten für alternative und altersbezogene Gottesdienste erarbeiten und umsetzen (z.B. Jugendgottesdienst...) möchte
- religionspädagogische Arbeit im Kindergarten gerne begleitet

### Sind Sie neugierig – haben Sie Interesse?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Gerne geben wir weitere Auskünfte: Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151; Dekanin Ulrike Scherf, Tel.: 06252 67330; Margrit Hechler, Vorsitzende des Kirchenvorstands, E-Mail: margrit-hechler@freenet.de; Tel.: 06251 79248.

### Sechshelden, 1,0 Pfarrstelle I, Dekanat Dillenburg, Modus C

In den pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Sechshelden und Manderbach ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle I mit dem Schwerpunkt der Arbeit in Sechshelden zu besetzen. Die Pfarrstelle II (0,5) ist mit einem, in der Kirchengemeinde Manderbach wohnenden Pfarrer besetzt.

### Wo leben wir - Infrastruktur

Unsere beiden Gemeinden liegen im Lahn-Dill-Kreis am Rande des Westerwaldes.

Es besteht eine sehr gute Verkehrsanbindung an die A 45 und an die Bahnlinien Richtung Gießen, Siegen, Frankfurt und Köln.

In beiden Orten gibt es je einen Kindergarten und eine Grundschule. Alle weiterführenden Schulen sind in unmittelbarer Nähe zu unseren Gemeinden vorhanden. Einkaufsmöglichkeiten gibt es im Ort, aber auch in den jeweiligen Kernstädten Dillenburg und Haiger. Die Freizeitangebote sind vielfältig: Vereine, auch im sportlichen Bereich, Radwege, Wanderwege (Rothaarsteig) sowie mehrere Schwimmbäder gibt es in der nahen Umgebung. Zu der guten ärztlichen Versorgung gehört auch ein Krankenhaus in Dillenburg.

### Was Sie in unseren Gemeinden vorfinden

In Sechshelden (Kirche ca. 350 Sitzplätze, 1.021 Kirchenmitglieder) und Manderbach (Kirche ca. 240 Sitzplätze, 1.435 Kirchenmitglieder) finden die Gottesdienste sonntäglich statt. Beide Kirchen sind renoviert und befinden sich in einem optisch und technisch guten Zustand.

Beide Gemeinden besitzen ein in unmittelbarer Nähe zur Kirche gelegenes Gemeindehaus. Diese sind zeitgemäß eingerichtet.

Das Pfarrhaus mit Garten befindet sich in Sechshelden. In dem zweigeschossigen Gebäude befindet sich ein Amtsteil mit Arbeitszimmer und Archiv sowie ein separater Wohnbereich (140 qm) mit Wohn-, Ess-, Schlaf- und 3 Kinderzimmern, Bad, 2 Toiletten, Kellerräume, Balkon, Terrasse und eine Garage.

Für die Dienstgeschäfte steht zusätzlich ein Gemeindebüro, das zentral zwischen Wohnung und Kirche liegt, zur Verfügung. Das Gemeindebüro ist an mehreren Tagen in der Woche mit einer Teilzeitkraft besetzt.

Die evangelische Kindertagesstätte „Kleine Helden“ in Sechshelden steht unter Trägerschaft der Kirchengemeinde.

### Gemeindeleben

Beide Gemeinden empfangen durch die Erweckungsbewegung im vorigen Jahrhundert starke Impulse, die das Gemeindeleben auch heute noch prägen. Relativ hoher Gottesdienstbesuch und viele aktive Gemeindegänge zeugen von einem lebendigen Gemeindeleben.

In beiden Gemeinden fühlen wir uns dem missionarischen Gemeindeaufbau verpflichtet. Glaubenskurse und evangelistische Gottesdienstformen haben wichtige Impulse in unsere Gemeinden hineingetragen.

Beide Gemeinden haben für Ihre Arbeit ein eigenes Leitbild erarbeitet.

### Unser Gemeindeleben in Sechshelden ist geprägt durch:

- Gottesdienste, die in verschiedenen Formen gefeiert werden
- Kindergottesdienst parallel zum Gottesdienst
- zahlreiche Gruppen und Kreise mit vielen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- eine gute und enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen CVJM und der landeskirchlichen Gemeinschaft
- den ev. Kindergarten, der an vielen Stellen in die Gemeindegänge integriert ist
- Besuchsdienste, Kassettendienst
- eine gute Kooperation mit den örtlichen Vereinen

### Unser Gemeindeleben in Manderbach ist geprägt durch:

- Gottesdienste, die in verschiedenen Formen gefeiert werden
- Kinderbetreuung parallel zum Gottesdienst
- zahlreiche Gruppen und Kreise mit vielen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- eine enge Verbundenheit von Kirchengemeinde und Evangelischer Gemeinschaft

- besondere Projekte
- eine enge Verbundenheit mit unserer Diakoniestation
- intensive Kontakte mit den Ortsvereinen und dem Wohnheim der „Lebenshilfe“
- eine gute Zusammenarbeit auf Allianzebene

### Was wir uns wünschen

Wir wünschen uns eine/einen Pfarrerin/Pfarrer, die/der

- geistliche Leitung in der Gemeinde übernimmt
- mit dem KV offen und vertrauensvoll zusammenarbeitet, in einem partnerschaftlichen Verhältnis
- durch biblische Verkündigung die Menschen zum Glauben an Jesus Christus einlädt, im Glauben stärkt und ermutigt
- offen ist für die Weiterentwicklung und Durchführung unterschiedlicher Gottesdienstformen und Gemeindegänge
- Liebe zur Gemeinde mitbringt, mit den Menschen in unserer Gemeinde lebt, auf sie zugeht und sie seelsorgerlich begleitet
- mit Engagement die ehrenamtlichen Mitarbeiter /innen unterstützt und begleitet
- eigene Ideen/Akzente einbringt, ohne jedoch das Bewährte aus den Augen zu verlieren
- ein selbstständig arbeitendes Kindergartenteam begleitet
- mit dem Inhaber der Pfarrstelle II gut zusammenarbeitet. Die Dienste in Manderbach sind durch eine Pfarrdienstordnung geregelt.
- auch ein Privatleben hat. Das wollen wir respektieren.

Wir möchten, dass Sie sich in unseren Gemeinden wohlfühlen und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilen: Astrid Kaiser, Vors. des KV Sechshelden, Tel.: 02771 35577; Pfr. Paul-Ulrich Rabe, Vors. des KV Manderbach, Tel.: 02771 320342; Dekan Roland Jaeckle, Tel.: 02771 2677813; Propst Michael Karg, Tel.: 02772 3304.

Informationen: [www.kirchengemeinde-sechshelden.de](http://www.kirchengemeinde-sechshelden.de)

Das Amt

### der Pröpstin / des Propstes für den Propsteibereich Oberhessen

wird mit Ablauf des 30. Juni 2009 vakant.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im ABI. Dezember 2008, Seite 442 f, erbittet die Kirchenleitung im Wege einer Zusatzausschreibung nochmals namentliche Vorschläge von geeigneten Persönlichkeiten, welche um

ihre Kandidatur gebeten werden können. Nach der ersten Ausschreibung im ABI. Dezember 2008 steht nur noch ein Bewerber zur Verfügung. Die Kirchenleitung möchte der Synode jedoch wenigstens zwei Personen zur Wahl vorschlagen.

Namensvorschläge sind vertraulich bis zum 30.04.2009 an Herrn Kirchenpräsidenten Dr. Volker Jung zu richten.

### **0,5 Pfarrstelle für Klinikseelsorge im Dekanat Bergstraße mit Sitz im Zentrum für Soziale Psychiatrie Bergstraße**

Das Dekanat Bergstraße sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Seelsorgearbeit im Zentrum für Soziale Psychiatrie (ZSP) Bergstraße gGmbH.

Das **Zentrum für Soziale Psychiatrie** umfasst die Versorgung für Menschen des Landkreises Bergstraße, des Odenwaldkreises und des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Es gibt zwei Tageskliniken und die Gesundheitsakademie, die mit 95 Ausbildungsplätzen an die Klinik angegliedert ist. Hinzu kommt die gerontopsychiatrische Beratungsstelle.

Neben der Abteilung „Allgemeine Psychiatrie“ gibt es eine Abteilung für Suchterkrankungen, eine Abteilung Gerontopsychiatrie, eine eigenständige Psychotherapiestation und eine Station speziell für Mutter-Kind-Behandlung.

Auf dem Klinikgelände steht eine Kapelle, in der die sonntäglichen Gottesdienste stattfinden sowie Andachten zu besonderen Anlässen.

Mittelfristig erfolgt der Umzug des ZSPs in einen geplanten Neubau beim Kreiskrankenhaus in Heppenheim.

#### **Aufgaben der Seelsorgerin oder des Seelsorgers:**

- aufsuchende seelsorgerliche Begleitung der Patienten und Patientinnen
- Gruppenangebote auf Station
- Gesprächsbereitschaft gegenüber Angehörigen und Mitbetroffenen
- seelsorgerliche Begleitung von ehemaligen Patientinnen und Patienten
- Mitarbeit bei der Planung und Gestaltung des Café-Freitags in der Christuskirchengemeinde und der Dienstagsgruppe der Christuskirchengemeinde im ZSP sowie Begleitung der Ehrenamtlichen des Café-Freitags
- Mitarbeit am Konzept für Ehrenamtliche im ZSP sowie bei Gewinnung von Ehrenamtlichen
- sonntägliche Gottesdienste in der Klinikkapelle, die im Wechsel mit dem katholischen Kollegen stattfinden

- ökumenische Gottesdienste an Ostern und Weihnachten mit anschließendem Kaffeetrinken
- Gottesdienst für dementiell Erkrankte und ihre Angehörigen in Zusammenarbeit mit der Mitarbeiterin der gerontopsychiatrischen Beratungsstelle
- regelmäßige Dienstbesprechungen mit der evangelischen Kollegin sowie mit dem katholischen Kollegen
- Ethikunterricht an der Krankenpflegeschule in ökumenischer Zusammenarbeit
- Zusammenarbeit mit dem Klinikpersonal und den Mitarbeitenden anderer sozialpsychiatrischen Einrichtungen
- Mitarbeit bei der Planung und Durchführung der Heppheimer Psychiatrietage

#### **Erwartungen an die Bewerberin oder den Bewerber:**

- Sensibilität, Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Gegebenheiten und Mut zum eigenen theologisch durchdachten Standpunkt
- Offenheit für die Situation und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten, den Mitbetroffenen sowie der Mitarbeitenden
- Teamfähigkeit, Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin (0,5 Stelle)
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen sowie an den Veranstaltungen des regionalen und des gesamtkirchlichen Klinikkonventes zum fachlichen Austausch und zur Weiterbildung
- Kreativität und Ideen für spirituelle Angebote
- eine Zusatzausbildung in Seelsorge (mindestens ein 6-Wochen-Kurs in Klinischer Seelsorgeausbildung oder ein Äquivalent nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie) - diese Zusatzqualifikation kann innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden.

Die Klinikleitung steht der Klinikseelsorge offen gegenüber und unterstützt die Arbeit. Der evangelischen Seelsorge steht ein großes Dienstzimmer (in dem sich auch Gruppen treffen können) mit Internetanschluss und Intranetzzugang zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem DSV Bergstraße durch die Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren. Das Stellenprofil und der Dienstoffort können sich in diesem Zeitraum ändern.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Auskünfte erteilen: Dekanin Ulrike Scherf, Tel.: 06252 67330; Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151; Pfrn. Andrea Fröhlich, Tel.: 06252 4464; Pfr. Lutz Krüger, Zentrum für Seelsorge und Beratung, Tel.: 06031 162950.



**1,0 Pfarrstelle für Notfallseelsorge beim Ev. Dekanat Gießen für die Landkreise Gießen und Lahn-Dill zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Besetzung auf 6 Jahre durch die Kirchenleitung.**

Die ökumenische Notfallseelsorge in den Landkreisen Gießen und Lahn-Dill besteht seit 12 bzw. 10 Jahren und arbeitet als pastorales System. Derzeit engagieren sich in der Notfallseelsorge Gießen rund 20 Kolleginnen und Kollegen; im Bereich Lahn-Dill besteht das Team aus etwa 25 Personen. Durchschnittlich 150 Alarmierungen durch die Zentralen Leitstellen Gießen und Wetzlar pro Jahr sind zu verzeichnen. Die beiden Landkreise umfassen Teile der Propsteien Nord-Nassau und Oberhessen (EKHN) sowie die beiden Kirchenkreise Wetzlar und Braunfels (EKIR).

Der Wohnort ist im Bereich der Städte Gießen und Wetzlar zu wählen. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung; bei der Suche unterstützt das Dekanat gerne.

Der Dienst des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin umfasst folgende Aufgaben:

- Fachliche Leitung der Notfallseelsorgeteams und regelmäßige Fortbildungsangebote für die Mitarbeitenden
- Seelsorgliche Begleitung von Einsatzkräften in Einzel- und Gruppenbegegnungen
- Organisation und Verwaltung der Notfallseelsorge in den Bereichen Logistik und Ausrüstung; Koordination der Rufbereitschaft, die grundsätzlich kollegial in den einzelnen Konventen geregelt wird
- Übernahme von Diensten in der Rufbereitschaft (max. 10 Wochen pro Jahr)
- Kontaktpflege zu den Rettungsorganisationen
- Planung, Organisation und Durchführung von Schulungsangeboten für Rettungsorganisationen
- Leitung und Begleitung des Teams „Stressbearbeitung nach belastenden Einsätzen“ (SbE)
- Gestaltung spiritueller Angebote (Jahresgottesdienste) für Rettungskräfte
- Vertretung der Notfallseelsorge in der Öffentlichkeit, sowie Öffentlichkeitsarbeit und Werben neuer Mitarbeiter/innen
- Finanzmanagement, Statistik, Verwaltung
- Mitarbeit im Konvent für Notfallseelsorge in der EKHN
- Mitarbeit in Gremien der beiden Kirchenkreise
- Theologische Reflexion der Arbeit, Konzeptentwicklung und Planung

Bewerber können sich Pfarrer/innen der EKHN.

Wir erwarten:

- Erfahrungen in der Gemeinde- und Seelsorgearbeit
- Grundkurs Notfallseelsorge und Einsatzerfahrung im Bereich der Notfallseelsorge

- Absolvierung eines pastoralpsychologischen Kurses (KSA oder Äquivalent)
- Ausbildung im Bereich SbE (kann nachgeholt werden)
- Leitungskompetenz

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilen: Dekan Becher, Tel.: 0641 926008-0; Propst Eibach, Tel.: 0641 7949610; Propst Karg, Tel.: 02772 3304 und der landeskirchliche Beauftragte für Notfallseelsorge, Pfarrer Mann, Tel.: 0611 422673.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist durch die Kirchenleitung eine

**1,0 Pfarrstelle zur Unterstützung von Flüchtlingen und der Flüchtlingsaufnahme/Resettlement**

im Rahmen eines Projekts für die Dauer von drei Jahren zu besetzen.

Angesichts der unmittelbar bevorstehenden Aufnahme irakischer Flüchtlinge im Kirchengebiet der EKHN und im Blick auf das kirchliche Engagement für ein dauerhaftes Aufnahmeprogramm von Flüchtlingen in Deutschland (Resettlement) hat die Kirchenleitung diese Projektstelle errichtet.

**Die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit sind:**

- Unterstützung und Begleitung von Kirchengemeinden der EKHN und altorientalischen/orthodoxen Gemeinden, die sich im Rahmen der Aufnahme von Flüchtlingen engagieren (möchten)
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema Neuansiedlung/Resettlement, zur Situation von Flüchtlingen in Deutschland und Europa und zu von der EKHN unterstützten Projekten christlicher Gemeinden im Nordirak
- Unterstützung örtlicher Kampagnen („Save-me-Kampagnen“) zum Thema Neuansiedlung/Resettlement und Vernetzung mit anderen Initiativen und Kampagnen im Bereich der EKHN
- Lobbyarbeit und Unterstützung von irakischen Flüchtlingen außerhalb des Neuansiedlungsprogramms (bei Fällen im Rahmen des europäischen Rücküberstellungsprogramms Dublin II, bei Härtefällen in Hessen und Rheinland-Pfalz etc.)
- Mitarbeit bei Fortbildungsveranstaltungen des Bereichs Migration und Interkulturelles Zusammenleben im DWHN zur Vermittlung interkultureller Sensibilität, von Kenntnissen über Flüchtlingsrecht und psychosoziale Auswirkungen von Flucht und Migration sowie ökumenischen Grundkenntnissen im Blick auf orientalische/orthodoxe Traditionen

- Fachliche/r Ansprechpartner/in für Ministerien, andere Landeskirchen und diakonische Landesverbände bzgl. irakischer Flüchtlinge und Resettlement
- Kooperation mit einschlägigen Fachdiensten in Kirche und Diakonie und Mitarbeit im Arbeitskreis Migration und interkulturelle Arbeit im DWHN
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Neuansiedlung/Resettlement

#### Von dem Bewerber/der Bewerberin werden erwartet:

Theologische Kompetenz, die Verantwortung von Kirche für Flüchtlinge und Migranten/Migrantinnen engagiert gegenüber dem Staat und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Kenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht sowie über die Herkunftsländer von Flüchtlingen in Deutschland bzw. die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen.

Interkulturelle Sensibilität und Kompetenz.

Flexibilität und Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit, Kreativität und Initiative im Gestalten und Organisieren der gesamten Arbeit.

Sprachkenntnisse in Englisch; darüber hinaus sind Kenntnisse der arabischen und/oder kurdischen Sprache wünschenswert.

Der Aufgabenzuschnitt kann sich je nach dem Entwicklungsstand in der Flüchtlingspolitik verändern.

Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin ist Mitglied im Konvent Flüchtlingsseelsorge der EKHN. Dienstsitz ist die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau, Frankfurt.

#### Weitere Informationen erteilen:

Pfarrer Andreas Lipsch, Interkultureller Beauftragter der EKHN und des DWHN, Tel.: 069 7947-226 sowie Oberkirchenrat Walter Schneider, Referat Mission und Ökumene, Tel.: 06151 405-428.

Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an: Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

In der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Dezernat Personal und Organisation, ist zum 1. August 2009 die Stelle

**einer theologischen Referatsleiterin /  
eines theologischen Referatsleiters  
(Oberkirchenrätin / Oberkirchenrat)  
für das Referat Personalförderung  
und Hochschulwesen**

im Umfang einer 1,0 Stelle neu zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Pfarrergehalt mit Zulage nach A 16.

#### Aufgabenbereiche:

Das Referat umfasst derzeit zehn Mitarbeitende.

Es ist zuständig für Verfahren der Bedarfserhebung und Kompetenzentwicklung, insbesondere die Entwicklung von Angeboten der Aus-, Fort-, Weiterbildung und Supervision

- der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare
- der Angehörigen der pädagogischen Berufe
- der Verwaltungsmitarbeitenden

Das Referat ist ferner zuständig für das Theologische Seminar der EKHN, die Evangelische Fachhochschule Darmstadt und die evangelisch-theologischen Fakultäten, die religionspädagogischen Fachbereiche an den Universitäten im Kirchengebiet sowie die Pädagogische Akademie.

Das Referat kooperiert eng mit

- den anderen für Personalfragen zuständigen Referaten im Dezernat Personal und Organisation
- dem Dezernat Kirchliche Dienste
- dem Stabsbereich Organisationsentwicklung und Steuerungsunterstützung
- dem Zentrum für Organisationsentwicklung und Supervision
- dem Theologischen Seminar in Herborn
- der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt
- den Fachbereichen der Universitäten in Frankfurt, Gießen und Mainz
- allen Anbietern von Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der EKHN, insbesondere der Pädagogischen Akademie.

Besondere Herausforderungen für die zukünftige Stelleninhaberin/den zukünftigen Stelleninhaber sind:

- die Berufsbildentwicklung
- der sich abzeichnende Rückgang an theologischen und nichttheologischen Mitarbeiter/innen
- die darauf aufbauende konzeptionelle und organisatorische Weiterentwicklung von Aus-, Fort- und Weiterbildung für die genannten Berufsgruppen in enger Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für Personalentwicklung
- die Nachwuchswerbung im theologischen und pädagogischen Bereich als zunehmend zentrale Aufgabe
- das Spannungsverhältnis zwischen staatlichen und kirchlichen Rechtsgrundlagen der Ausbildung für kirchliche Berufe an den Hochschulen
- die durch den Bologna-Prozess an den Hochschulen angestoßenen Veränderungen.

### **Bewerberinnen/Bewerber sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:**

- Abgeschlossenes Theologiestudium, möglichst mit Promotion, und mehrjährige Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen des Pfarrdienstes
- Vielseitigkeit, Eigenständigkeit und die der Bedeutung und des Arbeitsgebietes entsprechende Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung
- Besondere konzeptionelle Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in Prozessgestaltung und Personal- und Organisationsentwicklung sowie Personalführungs- und Kooperationskompetenz
- Dienstleistungsorientiertes und freundliches Auftreten
- Beherrschung der MS-Office-Programme.

Veränderungen im Aufgabenzuschnitt der Stelle sind möglich.

Die EKHN fördert die Chancen von Frauen und Männern im Beruf. Bei dieser Ausschreibung sind besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie Interesse an der zu besetzenden Stelle haben, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 30.04.2009 an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Gesamtkirche, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Oberkirchenrat Dr. Bechinger, Tel.: 06151 405-374.

### **Auslandsdienst in Namibia**

Die Evangelisch-lutherische Kirche in Namibia (DELK) sucht für die Pfarrstelle der Gemeinden in Otjiwarongo, Omaruru-Kalkfeld und Outjo zum 1. Januar 2010

#### **einen Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar**

Der Pfarrsitz ist in Otjiwarongo, der Pfarrbezirk umfasst diese drei Gemeinden und das umliegende Farmland. Neben den regelmäßigen Gottesdiensten in den Ortschaften sind nach Absprache auch Farmgottesdienste zu halten. Dabei stehen dem Pastor und/oder der Pastorin Lektoren und Laienprediger zur Seite. Zum Arbeitsumfeld gehört die Mitarbeit bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und die Zusammenarbeit mit den drei deutschsprachigen Schulen im Pfarrbezirk, wobei die Treffen der Kinderkirche und des Jugendkreises sowie die Bibel- und Gesprächskreise meist von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden. Die Verantwortung für das Altersheim und den Kindergarten in Otjiwarongo ist ebenfalls Teil des Dienstes.

Musikalische Fähigkeiten und eine zeitgemäße, lebensnahe Verkündigung sind besonders willkommen. Auch eine Seelsorge-Ausbildung (z.B. KSA) wäre von Vorteil. Neben der Versorgung der Gemeinden ist die Förderung der Zusammenarbeit mit den lutherischen Schwesterkir-

chen und den anderen Konfessionen wichtig. Aus diesem Grund muss neben Deutsch auch die englische Sprache gesprochen werden können.

Die Dienstvergütung richtet sich nach der Gehaltstabelle der ELKIN (DELK); dazu kommen Leistungen der EKD. Neben dem zentral gelegenen großen Pfarrhaus wird ein Dienstwagen gestellt. In Otjiwarongo gibt es eine deutsche Privatschule bis zur 7. Klasse und eine englische höhere Schule, die in der 12. Klasse zum Matrik führt. Das deutsche Abitur kann in Windhoek (DHPS) abgelegt werden. Ein Krankenhaus, gute ärztliche Betreuung und Einkaufsmöglichkeiten sind vor Ort.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum **20.04.2009** erbeten. Interessierte erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Tel.: 0511 2796-234, Fax: 0511 2796-99234, E-Mail: torsten.boehmer@ekd.de.

Das Evangelische Dekanat Nidda sucht zum nächstmöglichen Termin eine/einen

#### **Gemeindepädagogin / Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin / Sozialpädagogen (FH) (gemeindepädagogische Zusatzqualifikation kann berufsbegleitend erworben werden) (50%-Stelle)**

für das Projekt ‚Theo – mobile Jugendarbeit in Schule und Dekanat‘. Die Stelle ist zunächst für fünf Jahre befristet.

Mit Theo – einem Kleinbus mit Wohnwagen – sollen Angebote für Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Art am Schulzentrum Nidda (bestehend aus Grundschule, Haupt- und Realschule und Schule für Lernhilfe) und in den Gemeinden des Dekanats aus- bzw. aufgebaut werden. Dabei kann die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ihre/seine Tätigkeit auf die seit zwei Jahren bestehende Schulbezogene Jugendarbeit im Dekanat und auf die Ressourcen in den Gemeinden aufbauen.

#### **Zu den Aufgaben gehören:**

- Mitarbeit bei der Akquise von finanziellen Mitteln für Kleinbus und Wohnwagen, der Anschaffung und Ausstattung des Wohnwagens
- Aufbau bzw. Übernahme von Angeboten der Schulbezogenen Jugendarbeit wie z.B. Soziales Lernen, Projekte zum Übergang Schule-Schule oder Schule-Beruf, Beratung, freizeitpädagogische Angebote im Nachmittagsbereich, spirituelle Impulse etc.
- Mitarbeit bei Weiterführung und Fortentwicklung des bestehenden Konzepts der Schulbezogenen Jugendarbeit
- In enger Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenvorständen, Ehrenamtlichen etc. Entwicklung von Konzepten für den Einsatz von Theo in den Gemeinden des Dekanats

- Installation von Angeboten mit Theo in den Gemeinden unter Einbezug von Ehrenamtlichen
- Kooperations- und Vernetzungsarbeit
- Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit

#### Wir erwarten:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium
- Führerschein der Klasse B und BE bzw. 3
- Teamfähigkeit
- Religionspädagogische Kompetenz

#### Wir bieten:

- Vergütung nach KDAVO
- Kollegiale Zusammenarbeit und Unterstützung im Team Jugendarbeit, bestehend aus Jugendpfarrerin, Dekanatsjugendreferent und Gemeindepädagoge
- Gute Raum- und Sachausstattung im Haus der Kirche und Diakonie und in den Gemeindehäusern
- Die Möglichkeit zur Umsetzung der eigenen Kreativität und von eigenen Ideen
- Dienstsitz mit Büro in Nidda

Das Dekanat Nidda hat insgesamt ca. 19.000 Gemeindeglieder und besteht aus 19 Kirchengemeinden. Die Stadt Nidda ist eine liebenswerte Kleinstadt und mit ihren 19 Stadtteilen ein Mittelzentrum zwischen Wetterau und Vogelsberg. Eine verkehrsmäßige Anbindung besteht durch Bahn- und Buslinien sowie einen Autobahnanschluss, der in 15 Minuten zu erreichen ist. Die Stadt bietet vielfältige sportliche und kulturelle Angebote, soziale und ärztliche Einrichtungen, Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschule sowie Gymnasium, Berufsschule mit Berufsfachschule und Fachoberschule.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2006 – 2008) der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30.04.09 an das Ev. Dekanat Nidda, Bahnhofstraße 26, 63667 Nidda

Auskünfte erteilen gerne: Dekan Manfred Patzelt, der Vorsitzende der Dekanatsynode Gerhard Wolf, Tel.: 06043 8026-0 oder der Dekanatsjugendreferent Christian Leibner, Tel.: 06043 802619.

Das Evangelische Dekanat Bergstraße sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

#### **Gemeindepädagogin / Gemeindepädagogen oder Sozialpädagogin / Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation (50 % Stelle, unbefristet)**

für die Tätigkeit in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Jugenheim an der Bergstraße und 20% für die Arbeit im Dekanat Bergstraße.

Der Dienstsitz ist in Jugenheim an der Bergstraße.

Einige Informationen zu der Gemeinde und dem Dekanat sind im Internet unter [www.ev-kirche-jugenheim.de](http://www.ev-kirche-jugenheim.de) zu finden.

Wir verstehen kirchliche Kinder-, Jugend- und Familienarbeit als christliche Begleitung unter besonderer Berücksichtigung der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen.

#### **Aufgaben**

##### **Schwerpunkt der Arbeit in der Kirchengemeinde sind**

- Koordination von Interessen in der Kirchengemeinde;
- Entwicklung eines Konzeptes für eine integrierte Kinder- Jugend- und Familienarbeit;
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung und kontinuierliche Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen;
- Entwicklung eines Angebotes für Konfirmierte in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen;
- Zusammenarbeit mit dem zuständigen KV-Mitglied in der Kirchengemeinde;
- Kooperation mit dem CVJM;
- Gemeinsame Projekte mit Kindern und Jugendlichen;
- Wahrnehmung der spezifischen Lebenssituationen der Kinder, Jugendlichen und Familien;
- Seelsorgerische Begleitung in besonderen Krisen, Umbruchssituationen und zu Fragen des Erwachsenwerdens;
- Vernetzung mit anderen Trägern von Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und in der Region.

##### **Schwerpunkte der Arbeit im Dekanat Bergstraße Mitte sind :**

- die Teilnahme und verantwortliche Mitarbeit bei den Treffen der Gemeindepädagog/innen im Dekanat;
- die Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen im Dekanat;

- die Planung, Durchführung und Auswertung von ausgewählten Projekten in Kirchengemeinden des Dekanates;
- die Vernetzung übergemeindlicher Angebote sowie die Beratung von Kirchenvorständen in Fragen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

#### Wir wünschen uns

eine/einen engagierte/n Mitarbeiter/in, die/der sich auf die Zusammenarbeit mit den Kolleg/innen, den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, dem Pfarrer in der Kirchengemeinde und im Dekanat freut und interessiert ist eigene Kenntnisse, Fähigkeiten und Ideen einzubringen.

Wie bieten

- ein Gemeindehaus mit großem und kleinem Saal, sowie eine Remise mit einem weiteren Raum;
- zwei Jugendräume, von denen ein Raum derzeit auch von den Pfadfindern und der kleinere Raum einmal wöchentlich von der Jungschar genutzt wird;
- evtl. kann eine Wohnung im Gemeindehaus mit Büroraum zur Verfügung gestellt werden;
- ein landschaftlich reizvolles Lebensumfeld mit vielen Kultur- und Freizeitangeboten.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Bezahlung erfolgt nach KDAVO.

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2006 bis 2008) der EFHD in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30.04.2009 an das Evangelische Dekanat Bergstraße, Ludwigstr. 13, 64646 Heppenheim.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Irmgard Wagner, Dekanatsynodalvorstand, Tel: 06251 73741 oder an

Frau Heidrun Staab, Sekretariat des Dekanates, Tel.: 06252 673310, Fax: 06252 673325, Email: staab@hausder-kirche.de.

Das Evangelische Dekanat Rodgau sucht eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen  
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen  
mit gemeindepädagogischer Qualifikation  
( 0,75 Stelle - 30 Stunden)**

ab sofort für Steinheim/Main.

Der Anstellungsträger für alle Gemeindepädagoginnen und -pädagogen ist das Dekanat mit Sitz in Dietzen-

bach. Als Dekanatsstelle ist diese zunächst bis 31.07.2013 befristet. Die Zugehörigkeit zur Ev. Kirche ist Voraussetzung.

Den Arbeitsschwerpunkt Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bildet die Ev. Kirchengemeinde Steinheim/Main (0,65%). Der Dekanatsanteil beträgt 0,1 (4 Std.) für Kooperation und einen Arbeitsschwerpunkt.

Die Ev. Kirchengemeinde Steinheim/Main ist die einzige evangelische Kirchengemeinde neben zwei katholischen Schwestergemeinden in Steinheim/Main, einem Stadtteil von Hanau. Die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main ist eine Gemeinde, die Traditionen pflegt und bewahrt, aber auch auf Veränderungen eingeht und dem Gemeinwesen Steinheim und der Welt offen und verantwortungsbewusst gegenüber tritt.

#### Zu Ihren Aufgaben in der Ev. Kirchengemeinde Steinheim/Main gehören u. a.:

- Planung und Durchführung von bestehenden Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit (Ferienspiele, Workshops für Kinder; Angebote für 11-13 Jährige, offener Jugendtreff, Jugendevents, Konfi-Tage) mit einem ehrenamtlichen Team
- Entwicklung von Angeboten in der Jugendarbeit unter Berücksichtigung des Gender-Aspektes und abenteurerpädagogischer Ansätze
- Entwicklung von Angeboten im Rahmen schulbezogener Kinder- und Jugendarbeit mit den ortsansässigen Schulen
- Gewinnung, Begleitung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Tätigkeitsbereichs
- Zusammenarbeit im Bereich Jugendarbeit mit der Stadt Hanau gemäß Vereinbarung und mit anderen Trägern im Umfeld der Kommune und der Ev. Kirche

#### Zu Ihren Aufgaben im Ev. Dekanat Rodgau gehören:

- Projektbereich gemäß Jahresplanung im Gemeindepädagogischen Dienst
- Auftragsbereich: Projekt schulbezogene Arbeit
- Zusammenarbeit auf Dekanatssebene

#### Wir erwarten:

- Abschluss im Bereich Gemeindepädagogik oder gleichwertigen Abschluss
- Praktische Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Kreativität beim Entwickeln neuer Ideen und Schwerpunkte in Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen
- Kirchliche Unterrichtserlaubnis sowie Entwicklung von Angeboten im Rahmen schulbezogener Kinder- und Jugendarbeit mit den ortsansässigen Schulen

- Führerschein Klasse B und eigenen PKW
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche

#### Wir bieten Ihnen:

- ein eigenes Büro mit Telefon- und Internetanschluss
- eigene Räume für die Kinder- und Jugendarbeit
- motivierte und erfahrene ehrenamtliche Mitarbeiter/innen
- die Möglichkeit nach Bedarf an Kirchenvorstandssitzungen teilzunehmen und die Unterstützung durch einen aufgeschlossenen Kirchenvorstand
- Vergütung nach KDAVO

Wir freuen uns, wenn Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit nutzen und unsere Kinder- und Jugendarbeit im Vorfeld besuchen.

Die Stellenbesetzung hat mit Mitarbeitenden zu erfolgen, die eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) haben oder berufsbegleitend erwerben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 20.04.09 an das Ev. Dekanat Rodgau, Postfach 1521, 63115 Dietzenbach. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der stellvertretenden Dekanin Leonie Krauß-Buck, 06182 924964 bzw. bei der Kirchengemeinde von Michael Kirchmann (Beauftragter für den gemeindepädagogischen Dienst) Tel. 06181 6757788 oder Pfarrerin Heike Zick-Kuchinke Tel. 06181 6757790 oder 661760.

Das Evangelische Dekanat Schotten sucht schnellstmöglich eine/n

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder  
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter  
bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagogen  
mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation  
(50 % Stelle)**

zur Fortsetzung seiner schulbezogenen Jugendarbeit am Schulstandort Schotten mit der

- Vogelsberg-Gesamtschule, einer kooperativen Gesamtschule mit etwa 700 Schülerinnen und Schülern,
- der Grundschule Schotten mit Außenstelle Schotten-Rainrod mit etwa 350 Schülerinnen und Schülern und
- der Digmudis-Schule, einer Förderschule mit 50 Schülerinnen und Schülern.

Der Schwerpunkt der zu besetzenden Stelle liegt dabei auf der Grundschularbeit.

Die 50 % Stelle ist zunächst bis 31.12.2010 befristet; eine Weiterführung über diesen Zeitraum hinaus ist beabsichtigt.

Die Stadt Schotten (ca. 12.000 Einwohner) liegt im Herzen des Vogelsberges und bietet alle Einrichtungen des täglichen Lebens und zahlreiche sportliche und kulturelle Angebote. Bei einer möglicherweise notwendigen Wohnungssuche sind wir natürlich behilflich.

#### Zu den Aufgaben gehören:

- Weiterführung und Fortentwicklung des bestehenden Konzepts der SBJA
- Projektarbeit
- Sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen
- Einzelfallhilfe
- Kooperations- und Vernetzungsarbeit
- Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit.

#### Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung/FH-Abschluss
- Teamfähigkeit
- Religionspädagogische Kompetenz in der Begleitung junger Menschen
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
- Fähigkeit zur Darstellung kirchlich-pädagogischer Kinder- und Jugendarbeit in schulischen Zusammenhängen.

#### Wir bieten Ihnen:

- eine gute Zusammenarbeit mit dem in Schotten bereits bestehenden Kollegen-Team
- die Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen, zu entwickeln und selbständig zu arbeiten
- eine gute Raum- und Sachausstattung Ihrer Arbeit im Dekanatsjugendhaus Schotten
- vertrauensvolle Kooperation mit den Schulleitungen und Lehrerkollegien sowie dem Dekanatsynodalvorstand.

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2006 bis 2008) der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Die Vergütung erfolgt nach der KDAVO.

Weitere Informationen geben gerne:

Dekan Keller, Tel.: 06044 3788 oder Dekanatsjugendreferent Adolph, Tel.: 06044 3711.

Ihre Bewerbung, auf die wir uns freuen, richten Sie bitte spätestens bis 28.02.2009 - an das Evangelische Dekanat Schotten, Kirchstraße 45, 63679 Schotten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Naurod in Wiesbaden-Naurod sucht zum nächstmöglichen Termin eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder  
Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder  
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder  
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter  
mit gemeindepädagogischer Qualifikation  
(50 % Stelle)**

mit folgenden Arbeitsschwerpunkten:

- offene kontinuierliche Treffs mit Jugendlichen ab ca. 14 Jahren
- Fortführung der vorhandenen Jugendarbeit
- Verstärkung der Angebote für Mädchen
- Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit

Zur Kirchengemeinde Naurod gehören ca. 2.000 Gemeindeglieder. Für die Jugendarbeit stehen in dem Ev. Gemeindehaus gut ausgestattete Gruppenräume zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Naurod, Kirchhohl 3, 65207 Wiesbaden-Naurod. Bewerbungen werden bis zum 10.05.09 berücksichtigt.

\_\_\_\_\_

Das Evangelische Dekanat Groß-Gerau sucht ab sofort eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen  
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen  
mit gemeindepädagogischer oder  
religionspädagogischer Zusatzqualifikation,  
im Stellenumfang von 100 %**

für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sowie Projekte für die Generation 25+, in der Kirchengemeinde Walldorf und im Dekanat Groß-Gerau.

Das Evangelische Dekanat Groß-Gerau liegt im Zentrum des Rhein-Main- Gebietes, zu ihm gehören 14 Kirchengemeinden mit insgesamt ca. 32.000 Mitgliedern.

Die Evangelische Kirchengemeinde Walldorf liegt im nördlichen Teil des Dekanates. Der Ortsteil Walldorf der Stadt Mörfelden-Walldorf hat 18.000 Einwohner, davon etwa 4.700 Protestanten, 3.200 Katholiken und ca. 500 Griechisch-Orthodoxe. Die Stadt Mörfelden-Walldorf ist überdurchschnittlich multikulturell und multireligiös, sie

verfügt über eine lebendige Vereinskultur, in der sich Konfessionen, Religionen und Menschen, die keiner Religion angehören, mischen.

Der Ballungsraum Rhein-Main und die unmittelbare Nachbarschaft des Großflughafens Frankfurt beeinflussen das Leben und die Arbeit der Gemeinde, die sich zurzeit in einem Prozess von Umbruch und Aufbruch befindet. Neben ca. 20 Teilzeitbeschäftigten in Verwaltung, Kindergarten, Hausmeister- und Reinigungsdienst gibt es zwei Pfarrstellen, eine - zurzeit unbesetzte - Pfarrvikarstelle (50%) und eine Kirchenmusikerstelle (50%). Die Gemeindegliederarbeit wird unterstützt von mehr als 120 ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.

Die Stelle umfasst zwei Schwerpunkte:

- 50% Familienarbeit und Projekte für die "Generation 25+", dabei die Weiterentwicklung bestehender Angebote, sowie die Entwicklung und Umsetzung neuer Konzepte z.B. im Bereich religiöse Früherziehung, Alleinerziehende, Kinder-Eltern-Themen und unterschiedliche Lebensformen. Die Hälfte dieses Schwerpunktes soll übergemeindlich angeboten werden und wirken.
- 50% Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde (z.B. Krabbelkreise, Kindergruppen, Kinderkirche, Zusammenarbeit und Projekte mit dem Kindergarten, Jugendtreff, Freizeiten und die Findung und Ausbildung von Ehrenamtlichen)

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit Berufserfahrung und Freude an ihrer/seiner Arbeit, die/der eigenverantwortlich arbeitet und sich in ein funktionierendes Team einbringen kann. Eigene Ideen und Konzepte sind erwünscht.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung richtet sich nach der Kirchlich-Diakonischen-Arbeitsvertragsordnung (KDAVO, Entgeltgruppe 9). Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2006 bis 2008) der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte an das Evangelische Dekanat Groß-Gerau, Helwigstraße 30, 64521 Groß-Gerau.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Evangelische Dekanat Groß-Gerau, Frau Nothnagel, Tel.: 06152 1874-11 (montags bis donnerstags vormittags).

\_\_\_\_\_

**Postvertriebsstück  
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt**

**Evangelisches Gymnasium  
Bad Marienberg/Westerwald**

Sie haben Lust, Schule neu zu denken und zu leben und hatten schon immer den Wunsch, eine Schule mit aufzubauen? Dann ist die Stelle

**einer Studienrätin/Oberstudienrätin,  
eines Studienrates/Oberstudienrates**

am Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg (Ganztagsschule) eine Herausforderung für Sie.

Das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg wurde zum Schuljahr 2005/2006 neu gegründet. Es ist das einzige evangelische Gymnasium mit verpflichtender Ganztagsschule in der Region. An der dreizügigen Schule werden bis zum Endausbau im Jahr 2013 ca. 700 Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg hat ca. 25.000 Einwohner und liegt im landschaftlich schönen Westerwald. Als Kurstadt bietet Bad Marienberg ein angenehmes Lebensumfeld. Kirchlich gehört Bad Marienberg zum gleichnamigen Dekanat in der Propstei Nord-Nassau. Das im August 2007 in Betrieb genommene neue Schulgebäude mit einer innovativen Raum- und Differenzierungskonzeption befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schulzentrum Bad Marienberg (Grund-, Haupt-, Realschule und Förderschule (L) sowie Ganztagskindergarten). Es versteht sich als integraler Teil dieses Zentrums.

Für das Schuljahr 2009/2010 wird eine engagierte Lehrkraft gesucht, die bereit ist, Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Geist unseres evangelischen Schulprofils zu leisten. Wir suchen Kolleginnen und Kollegen, die neben der Unterrichtsarbeit das Konzept einer verpflichtenden

Ganztagsschule verantwortlich mitgestalten, insbesondere bei der individuellen Betreuung und Anleitung der Kinder und Jugendlichen, bei der Früherkennung und gezielter Förderung der unterschiedlichen Begabungen, bei der Planung und Durchführung von werteorientierten Erziehungsangeboten und bei den schulweiten Vorhaben der Schulentwicklung.

Wir suchen eine Lehrkraft, deren Fächerkombination mindestens eins der folgenden Fächer enthält:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Katholische Religionslehre
- Latein
- Spanisch

Die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und/oder II bzw. gleichwertige Abschlüsse werden vorausgesetzt. Die Besoldung entspricht der an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz. Anstellungsträger ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **17. April 2009** an das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg, Er-lenweg 5, 56470 Bad Marienberg. Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Scheidt oder Herr Weigand auch telefonisch zur Verfügung (02661/980870), Homepage: [www.evgbm.de](http://www.evgbm.de).